

3. Fertigung

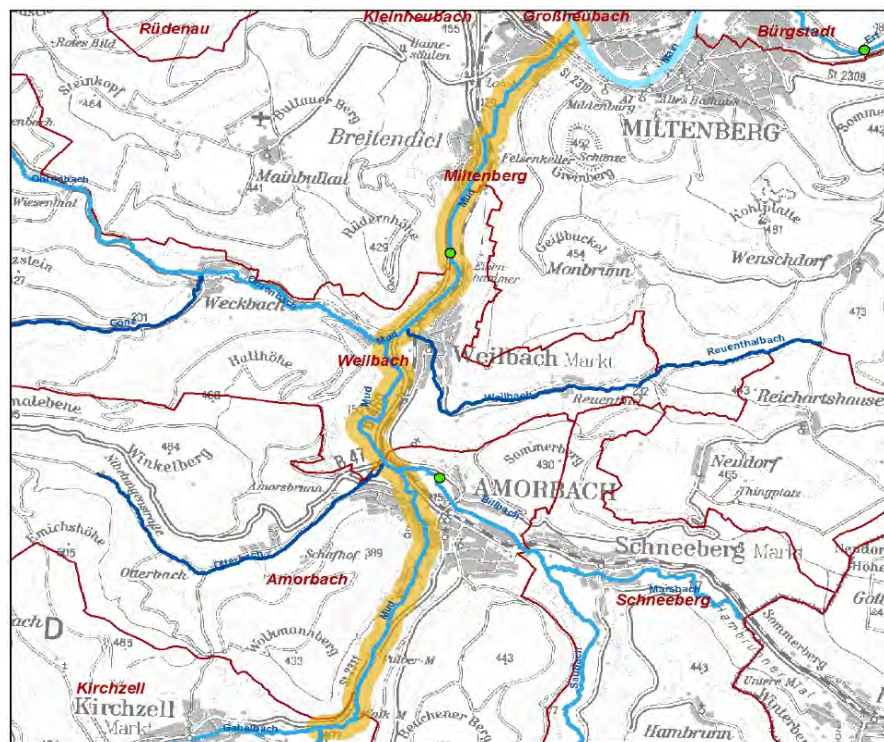
Umsetzungskonzept

nach EG-Wasserrahmenrichtlinie für den Flusswasserkörper

2_F 163 Untere Mud

(ehem. UM 296); Gew. 2
„Mud von Einmündung Gabelbach bis
Mündung in den Main“

Aufgestellt nach dem LfU-Merkblatt Nr. 5 1/3 vom 15.11.2013



Aufgestellt: J. Pfeifer

Juni 2016

Geprüft: B1 (Eder)

Abteilung 2: gesehen (K. Benz)

Behördenleiter: Im E. gez.
(Dr. H. Walter, Ltd. RD)

Umsetzungskonzept (UK) 2_F 163 Mud (ehem. UM 296) Gew. 2 „Mud von Einmündung Gabelbach bis Mündung in den Main“



Anlagen:

- 1.1 Übersichtsplan
- 1.2 Strukturkartierung
- 2.1 Maßnahmen km 0,0 – 3,8 (M. 1: 7.500)
- 2.2 Maßnahmen km 3,8 – 7,8 (M. 1: 7.500)
- 2.3 Maßnahmen km 7,8 – 11,0 (M. 1: 7.500)
- 2.4 Maßnahmen km 11,0 – 12,2 (M. 1: 7.500)

- 3. Tabelle: Kostenübersicht (Kostenschätzung)

Erläuterung

Inhaltsverzeichnis

- 1. **Einführung**
- 2. **Kurzbeschreibung des FWK / Lage / Umgriff**
- 3. **Detailinformationen/Stammdaten FWK**
- 4. **Bewertung und Einstufung des FWK, Bewirtschaftungsziel**
- 5. **Grundsätze für die hydromorphologischen Maßnahmenvorschläge**
- 6. **Geplante und durchgeführte hydromorphologische Maßnahmen aus 1. BP**
- 7. **Maßnahmenprogramm 2. BP**
- 8. **Maßnahmen nach Umsetzungskonzept**
- 9. **Kurzbeschreibung der einzelnen M. und Hinweise zum weiteren Vorgehen**
- 10. **Flächenbedarf**
- 11. **Kostenschätzung**
- 12. **Abstimmungsprozess, Ergebnis, Realisierbarkeit**

1. Einführung

Die EG-WRRRL fordert für Flusswasserkörper (FWK=Gewässerabschnitt eines größeren oder mehrerer kleiner Fließgewässer), welche aufgrund struktureller (hydromorphologischer) Defizite den sog. „guten ökologischen Zustand“ bzw. das „gute ökologische Potenzial“ nicht erreichen, hydromorphologische Verbesserungen (Gewässerstruktur, Durchgängigkeit für Fließgewässertiere).

In den bereits gemeldeten Maßnahmenprogramm 2009 und 2015 wurden für alle FWK, die den guten Zustand nicht erreicht haben, grundlegende und ergänzende Maßnahmen vorgeschlagen (ohne Verortung). Diese müssen aber nicht zuletzt auch aus Effizienzgründen (Maßnahmenkosten und Maßnahmenwirksamkeit) noch konkretisiert werden (Maßnahmen flächenscharf und quantitativ darstellen). Wertvolle Hilfe bietet hierbei das sogenannte „Umsetzungskonzept (UK) hydromorphologische Maßnahmen“, um von den programmatischen Maßnahmenprogrammen zur gezielten Ausführung von Maßnahmen (konkretes Projekt) zu kommen.

Die Umsetzung dieser Maßnahmen betreffen je nach Belastungskategorie verschiedene Behörden oder Personen. So ist zum Beispiel für die Reduzierung der Belastung aus diffusen Quellen hauptsächlich die Landwirtschaft mit einer Gewässer schonenden Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen verantwortlich.

Im Bereich der Abflussregulierungen und morphologischen Veränderungen sind hingegen die für den Unterhalt und Ausbau der Gewässer Zuständigen gefordert, sogenannte „hydromorphologische Maßnahmen“ zu treffen. Dabei ist für die Gewässer erster und zweiter Ordnung der Freistaat Bayern also die Wasserwirtschaftsämter zuständig, wohingegen an den Gewässern dritter Ordnung die Kommunen die Ausbau- und Unterhaltungspflicht haben.

Das Umsetzungskonzept hat zum Ziel, alle für eine Verbesserung des FWK's notwendigen hydromorphologischen Maßnahmen aufzuzeigen und möglichst genau kartografisch darzustellen. Dabei gilt das Bestreben, die Anzahl der Maßnahmen, die für die Umsetzung der WRRRL auf FWK-Ebene vorgenommen werden sollen, so groß wie nötig und so klein wie möglich zu halten. Des Weiteren soll die Maßnahmenauswahl begründet werden und die Realisierbarkeit, der Flächenbedarf und die Kosten abgeschätzt werden.

In der Zuständigkeit des Wasserwirtschaftsamtes (WWA) Aschaffenburg liegen insgesamt 49 Flusswasserkörper (FWK). Das Monitoring hat davon für 47 FWK keinen „guten Zustand“ bescheinigt. Daher sind nach den Wassergesetzen entsprechende Maßnahmen notwendig, um an diesen Gewässern den „guten ökologischen Zustand“ bez. das „gute ökologische Potential“ herzustellen.

Das vorliegende Umsetzungskonzept soll die Maßnahmen für den FWK 2_F163 (im 1. BP UM296) „Mud“ aufzeigen.

Dieses Umsetzungskonzept wurde im Rahmen einer Diplomarbeit erstellt (Herr A. Krimm) und aktualisiert bzw. angepasst.

2. Kurzbeschreibung des FWK / Lage / Umgriff

Der FWK ist identisch mit dem im 1. Bewirtschaftungsplan gemeldeten UM 296. Er ist auf der gesamten Länge ein Gew. 2. Ordnung.

Umsetzungskonzept (UK) 2_F 163 Mud (ehem. UM296)

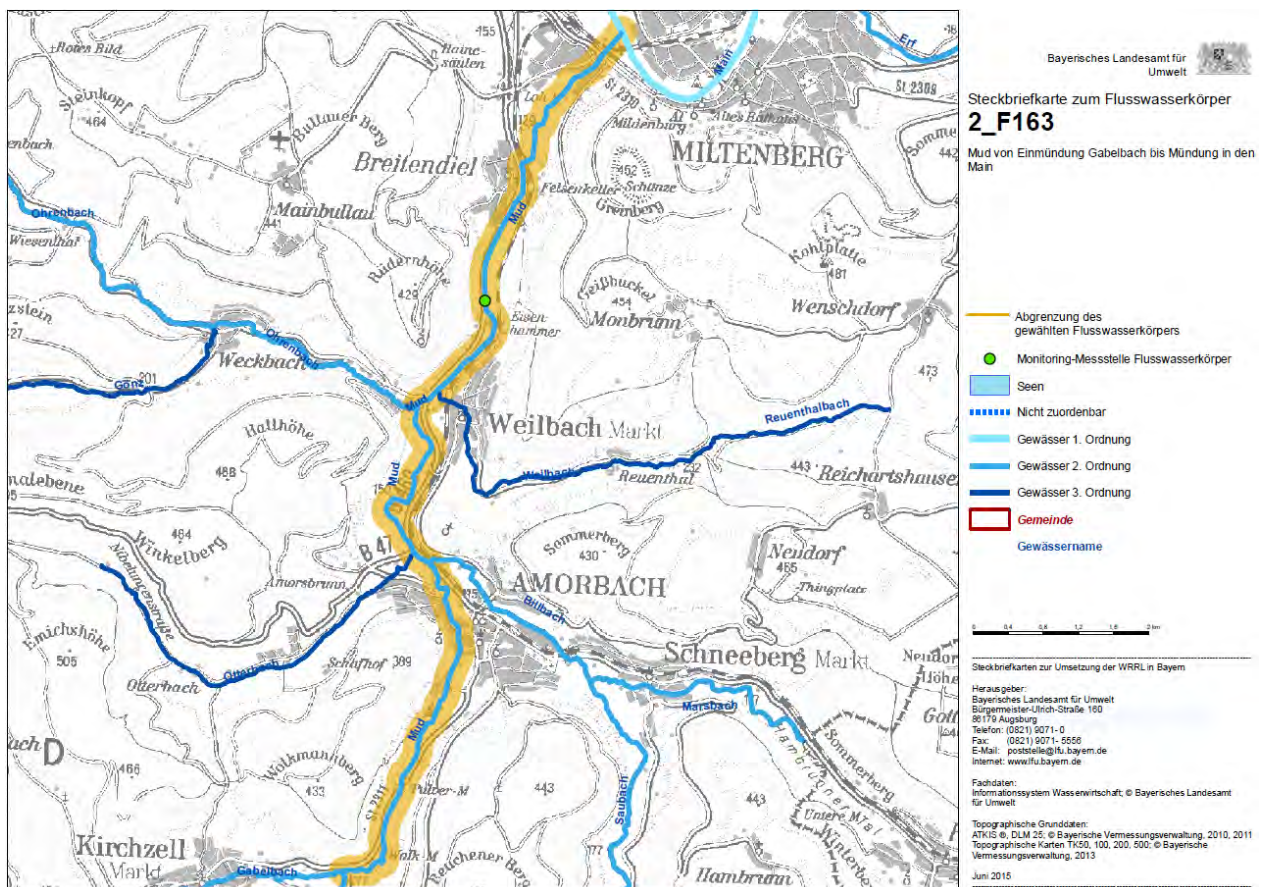
Der Oberlauf und die Zuflüsse Ohrenbach, Billbach, Gabelbach und Weilbach sowie der Waldbach bilden den FWK 2_F 158 (UM 232). Hierfür besteht bereits ein geprüftes UK vom Jan. 2014.

Die Fließgewässerstrecke des FWK liegt fast auf der gesamten Länge im FFH-Gebiet 6321-371 („Täler der Odenwaldbäche um Amorbach“). Ein Management-Plan liegt bisher noch nicht vor.

In der „Gebietsbezogenen Konkretisierungen der Erhaltungsziele“ ist unter Nr. 5 folgendes Ziel formuliert:

„Erhalt ggf. Wiederherstellung der Populationen des **Bachneunauges** und der **Groppe**. Erhalt ggf. Wiederherstellung unverbauter und durchgängiger Gewässer mit natürlicher Struktur und Dynamik sowie strukturreichen Habitaten mit unverschlammtem Sohlsubstrat mit ausreichenden Versteck-, Laich- und Brutmöglichkeiten und differenzierten, abwechslungsreichen Strömungsverhältnissen. Erhalt ggf. Wiederherstellung von Gewässern ausreichend hoher Gewässerqualität ohne bzw. mit geringen Sediment- und Nährstoffeinträgen aus dem Umland.“

Für die Mud liegt ein Gewässerentwicklungskonzept (-plan) vom Dez.1995 vor.



3. Detailinformationen/Stammdaten FWK

Die wesentlichen Detailinformationen zum FWK 2_F 163 sind im folgenden „Steckbrief“ enthalten. Die „Monitoring-Messstelle“ liegt bei Flkm 3,6 (oberhalb des Abflusspegels Weilbach).

Beschreibung des Flusswasserkörpers

Länge * Flusswasserkörper [km]	12,1
- Länge Gewässer 1. Ordnung [km]	-
- Länge Gewässer 2. Ordnung [km]	12,1
- Länge Gewässer 3. Ordnung [km]	-
Größe unmittelbares Einzugsgebiet [km²]	22
Einstufung gemäß §28 WHG (HMWB/AWB)	-
Biozönotisch bedeutsamer Gewässertyp	Typ 9: Silikatische, fein- bis grobmaterialreiche Mittelgebirgsflüsse

* Alle Längenangaben sind aus dem Gewässernetz im Maßstab 1:25.000 abgeleitet.

Gebiete, in denen der Flusswasserkörper vollständig oder anteilig liegt

Flussgebietseinheit	Rhein
Planungsraum / Flussgebietsanteil	UMN: Unterer Main
Planungseinheit	UMN_PE02: Main (Fränkische Saale bis Landesgrenze)
Gemeinde/Stadt (Länge Gewässer 3. Ordnung mit Unterhaltungslast bei der jeweiligen Kommune in km)	Amorbach (-), Kirchzell (-), Miltenberg (-), Weilbach (-)

4. Bewertung und Einstufung des FWK, Bewirtschaftungsziel

Risikoanalyse (aktualisierte Bestandsaufnahme)

(Datenstand Dezember 2013)

Risikoabschätzung bzgl. Zielerreichung bis 2021		Ursache bei Zielverfehlung *
Zielerreichung Zustand gesamt	Zielerreichung unwahrscheinlich	Ökologischer und chemischer Zustand
Zielerreichung ökologischer/s Zustand/Potential	Zielerreichung unwahrscheinlich	Nährstoffe, Bodeneintrag, Hydromorphologische Veränderungen
Zielerreichung chemischer Zustand	Zielerreichung unwahrscheinlich	Quecksilber und Quecksilberverbindungen
Zielerreichung chemischer Zustand (ohne ubiquitäre Stoffe)	Zielerreichung zu erwarten	

* Angabe in Klammern: Anhaltspunkte vorhanden, dass genannte(r) Belastung(sbereich) Ursache für Zielverfehlung ist.

Ökologischer und chemischer Zustand

(Bewertung für den 2. Bewirtschaftungsplan: Datenstand Dezember 2015)

Ökologischer Zustand	Mäßig
Zuverlässigkeit der Bewertung zum ökolog. Zustand	Hoch
Ergebnisse zu Qualitätskomponenten des ökologischen Zustands	
Makrozoobenthos – Modul Saprobie	Gut
Makrozoobenthos – Modul Allgemeine Degradation	Mäßig
Makrozoobenthos – Modul Versauerung	Nicht relevant
Makrophyten & Phytobenthos	Mäßig
Phytoplankton	Nicht relevant
Fischfauna	Mäßig
Flussgebietspezifische Schadstoffe mit Umweltqualitätsnorm-Überschreitung	Umweltqualitätsnormen erfüllt
Chemischer Zustand *	Nicht gut
Details zum chemischen Zustand	
Chemischer Zustand (ohne ubiquitäre Stoffe)	Gut
Prioritäre Schadstoffe mit Umweltqualitätsnorm-Überschreitung	Quecksilber und Quecksilberverbindungen

Bewirtschaftungsziele

Guter chemischer Zustand	Erreichen des Umweltziels voraussichtlich bis 2027
Guter ökologischer Zustand	Erreichen des Umweltziels voraussichtlich bis 2027

Der FWK wurde als „nicht erheblich veränderter“ bzw. als „natürlicher“ Wasserkörper eingestuft.

Der **ökologische Zustand** wurde insgesamt als „**mäßig**“ bewertet. Entscheidend war dabei die Einstufung des Makrozoobenthos MZB (hinsichtlich der „allgemeinen Degradation“) und der Fischfauna.

Hinsichtlich der **Fischfauna** wurde zudem im „Priorisierungskonzept“ die Mud als sog. „Fischfaunistisches Vorranggewässer“ eingestuft und zwar mit Rang Nr.1 in Unterfranken. Insgesamt wurde dabei für 16 Querbauwerke eine „sehr hohe Priorität“ angenommen.

Da beim „ökologischen Zustand“ ab der Bewertungsstufe „mäßig“ und schlechter ein Handlungsbedarf gegeben ist, sind Maßnahmen zu ergreifen, um den „guten ökologischen Zustand“ zu erreichen.

Es wurden daher im 1. Bewirtschaftungsplan 2009-2015 „ergänzende“ Maßnahmen zur Verbesserung der hydromorphologischen Verhältnisse erarbeitet und im Maßnahmenprogramm aufgeführt.

Dieses Programm wurde im 2. Bewirtschaftungsplan 2016-2021 übernommen.

Folgende Bewirtschaftungsziele bestehen z. Zt. für die Mud:

Bewirtschaftungsziele

Guter chemischer Zustand	Erreichen des Umweltziels voraussichtlich bis 2027
Guter ökologischer Zustand	Erreichen des Umweltziels voraussichtlich bis 2027

5. Grundsätze für die hydromorphologischen Maßnahmenvorschläge

- Die Verortung und Quantität von Maßnahmen orientiert sich im Wesentlichen an den konkreten fachlichen Anforderungen „vor Ort“ und an der Realisierungswahrscheinlichkeit.
- Bei der Auswahl der Maßnahmen ist als Hintergrund und Ziel u. a. auch die „Lebensraumvernetzung“ (z. B. durch die Herstellung der Durchgängigkeit), das Wiederbesiedelungspotential und die Erhöhung der Biodiversität durch die Verbesserung der Gewässerstruktur zu berücksichtigen.
- Von einer positiven Wirkung der Maßnahmen auf die biologischen Qualitätskomponenten und die wasserabhängigen Natura-2000-Gebiete ist auf Grundlage des gegenwärtigen Kenntnisstandes auszugehen.
- Das Konzept der „Strahlwirkung“ sollte bei der Auswahl der Maßnahmenstandorte angewendet werden).
*(Das Konzept der **Strahlwirkung** geht davon aus, dass naturnahe Gewässerabschnitte (**Strahlursprünge**) eine positive Wirkung auf den ökologischen Zustand angrenzender, weniger naturnaher Abschnitte im Oberlauf bzw. Unterlauf (**Strahlweg**) besitzen. Diese positive Wirkung ist das Ergebnis aktiver oder passiver Bewegung von Tieren und Pflanzen.*
- Synergien mit dem Durchgängigkeitskonzept Bayern (prioritär eingestufte Fließgewässer) führen zu einer hohen Effizienz von hydromorphologischen Maßnahmen.
- Vorhandene Belastungen oder Störfaktoren sind zu beachten und zu berücksichtigen.
- Durch die Stärkung des Hochwasser-Rückhaltevermögens der Talaue ist auch eine positive Auswirkung auf den ökologischen Zustand des Fließgewässers zu erwarten.

6. Geplante und durchgeführte hydromorphologische Maßnahmen aus 1. BP

Teilmaßnahmen des Maßnahmenprogrammes aus dem 1. BP, 2009 bis Ende 2015 wurden in diesem Zeitraum bereits umgesetzt. So wurde im Zusammenhang mit der Hochwasserschutzmaßnahme Miltenberg-West ein Umgehungsbach angelegt, der die Durchgängigkeit an der Wehranlage „Bergmühle“ und dem Teilungswehr „Talmühle“ herstellt. Ebenso wurde am ehemaligen Wehr Breitendiel bei km 2.4 eine „angehängte Rampe“ errichtet.

7. Maßnahmenprogramm 2. BP

Maßnahmen

- gemäß Maßnahmenprogramm 2016–2021

Code (lt. LAWA- bzw. Bayernkatalog)	Geplante Maßnahme
Belastung: Punktquellen	
	keine
Belastung: Diffuse Quellen N1) Maßnahme mit Synergien für Ziele Natura-2000-Gebiet(e) N2) Maßnahme gemäß Managementplan zur Zielerreichung Natura-2000-Gebiet(e)	
	keine
Belastung: Wasserentnahmen N1) Maßnahme mit Synergien für Ziele Natura-2000-Gebiet(e) N2) Maßnahme gemäß Managementplan zur Zielerreichung Natura-2000-Gebiet(e)	
	keine
Belastung: Abflussregulierungen und morphologische Veränderungen N1) Maßnahme mit Synergien für Ziele Natura-2000-Gebiet(e) N2) Maßnahme gemäß Managementplan zur Zielerreichung Natura-2000-Gebiet(e) H) Maßnahme mit Synergien für Hochwasserschutz/Hochwasserrisikomanagement	
69.2	Wehr/Absturz/Durchlassbauwerk ersetzen durch ein passierbares BW (z.B. Sohlgleite)
69.5	sonstige Maßnahmen zur Verbesserung der Durchgängigkeit (z.B. Sohlrampe umbauen/optimieren)
Belastung: Andere anthropogene Auswirkungen	
	keine
Konzeptionelle Maßnahmen	
	keine

- nach 2021 zur Zielerreichung geplante Maßnahmen

	Abflussregulierung und morphologische Veränderungen, Durchgängigkeit
	Abflussregulierung und morphologische Veränderungen, Morphologie

Folgende pauschale, ergänzende hydromorphologische Maßnahmen wurden für den 2. Bewirtschaftungsplan für den Zeitraum 2016 - 2021 gemeldet (aus GWA):

Code der Maßnahmen- gruppe/ Maßnahme	Maßnahmen	Bay/FS- Leistungsart	Art der Erfassung/ Zählweise	Umfang und Kosten				Maßnahmen-träger - Typ
				Umfang 2016-21 (bezogen auf Zählweise)	Umfang 2022-27 (bezogen auf Zählweise)	Veranschlagte Kosten [T €] 2016-21	Veranschlagte Kosten [T €] 2022-27	
69.2	Wehr/Absturz/Durchlassbauwerk ersetzen durch ein passierbares BW (z.B. Sohlgleite)	L02	Einzelmaßnahme [Anzahl]	1,00		5,0		BY
69.3	Passierbares BW (Umgebungsgewässer, Fischauf- und/oder -abstiegsanlage) an einem Wehr/Absturz/Durchlassbauwerk anlegen	L02	Einzelmaßnahme [Anzahl]		4,00		180,0	Keine Angabe
69.5	sonstige Maßnahmen zur Verbesserung der Durchgängigkeit (z.B. Sohlrampe umbauen/optimieren)	L02	Einzelmaßnahme [Anzahl]	4,00		15,0		BY
72.3	Punktueller Maßnahmen zur Habitatverbesserung mit Veränderung des Gewässerprofils (z.B. Kiesbank mobilisieren)	L03	Länge [km]		0,30		10,0	BY
72.4	Auflockern starrer/monotoner Uferlinien	L03	Länge [km]		0,20		41,0	BY
	Summen					15,00	231,00	246,00

Die gemeldeten (nicht verorteten) Maßnahmen basierten auf den im GEP von 1993 vorgeschlagenen hydromorphologischen Maßnahmen und stellen nur eine Auswahl der möglichen Maßnahmen dar. Insbesondere lagen bei der Aufstellung des Programms die Ergebnisse der aktuell (2015) durchgeführten Strukturkartierung noch nicht vor.

In Ziffer 8 und 9 dieser Erläuterung zum Umsetzungskonzept werden die Maßnahmen konkretisiert und – soweit möglich nach „Experteneinschätzung“ - nach den oben genannten Grundsätzen einem bestimmten Bereich an den Gewässern im FWK zugeordnet. Der Umfang und die Kosten der Maßnahmen werden dabei aktualisiert. Die Maßnahmen liegen in diesem Flusswasserkörper ausschließlich in den Bereich des Gewässers 2. Ordnung.

8. Maßnahmen nach Umsetzungskonzept

Die Ergebnisse der aktuellen Strukturkartierung (2015, Vor-Ort-Verfahren) wurden in Form von Rohdaten ausgewertet und hilfsweise zur Begründung erforderlicher Strukturverbesserungs-Maßnahmen herangezogen. Es wurden meist nur kurze Strecken als „sehr stark oder stark verändert“ bewertet. Lediglich im Bereich Breitendiel, entlang der Bundesstraße und im beengten Stadtbereich von Amorbach von km 7.6 bis 10.0 wurde die Uferstruktur auf einer Länge von insgesamt ca. 4,4 km als „vollständig“ verändert bewertet. In diesen Strecken bestehen meist Restriktionen, die einer deutlichen Verbesserung durch eine Umsetzung hydromorphologischer Maßnahmen entgegenstehen.

„Stark bis vollständig veränderte“ Strecken können nach dem „*Strahlwirkungsprinzip*“ nur als „Strahlwege“ dienen, wenn sie möglichst mit „biotischen Trittsteinen“ versehen werden. Als „Strahlursprünge“ können „mäßig oder allenfalls deutlich veränderte“ Strecken angesehen werden, wenn ihre Struktur durch hydromorphologische Maßnahmen noch möglichst verbessert wird. Derartige Strecken bestehen über weite Strecken im gesamten Verlauf der Mud.

Insbesondere zur Herstellung der linearen Durchgängigkeit zeigt die durchgeführte Kartierung der Querbauwerke noch weiteren erheblichen Handlungsbedarf auf (ca. 25 nicht bzw. mangelhaft durchgängige Querbauwerke mit sehr hoher Priorität). Daneben bestehen noch zahlreiche weitere „eingeschränkt durchgängige“ Querbauwerke oder Wanderhilfen. Von diesen wurden nur die bereits bestehenden Wanderhilfen zur „Optimierung“ in das UK aufgenommen. Dies bedeutet, dass im FWK 2_F163 weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Durchgängigkeit umgesetzt werden sollen (wo immer sinnvoll und möglich bzw. durchführbar, z. B. im Rahmen der Unterhaltung).

Nur im Bereich Breitendiel wurden Maßnahmen zur Verbesserung der Sohlstruktur aufgeführt.

Für eine Umsetzung sind jedoch bei umfangreicheren Maßnahmen noch Detailplanungen und Wasserrechtsverfahren erforderlich. Voraussetzung ist meist ein durchführbarer Grunderwerb.

Folgende hydromorphologische Maßnahmen werden in dieses erste UK, das in jeder Umsetzungsperiode fortzuschreiben ist, aufgenommen:

Umsetzungskonzept (UK) 2_F 163 Mud (ehem. UM296)

Laufende Nummer	Fluss-kilometer	Name/Kurzbeschreibung der Anlage	Art	Durchwanderbarkeit	Bayern Code	Maßnahme	Umfang	Einheit
1	1,2-1,7	Umgehungsab.	Wanderh.	eingeschränkt	69.41	Wanderhilfe/Umgehungsabach optimieren (Einstieg abflachen)	1	Stck
2	2,0-2,2	Sohlpflasterung	Gewässerb.	eingeschränkt	71.1	Punktuelle M. zur Habitatverbesserung. Evtl. Sohlschw./Störs. Einbauen	0,2	km
3	2,40	ehem. Wehr Breitendiel	Wanderhilfe	eingeschränkt	69.41	Wanderhilfe/"angehängte Rampe" im Kronenbereich optimieren	1	Stck
4a	2,90	Grundschw.	Sohlenbauw.	mangelhaft	69.5	Grundschwelle optimieren/verlängern	1	Stck
4b	3,00	Grundschw.	Sohlenbauw.	mangelhaft	69.5	Grundschwelle optimieren/verlängern	1	Stck
4c	3,40	Grundschw.	Sohlenbauw.	mangelhaft	69.5	Grundschwelle optimieren/verlängern	1	Stck
4d	3,55	Grundschw.	Sohlenbauw.	mangelhaft	69.5	Grundschwelle optimieren/verlängern	1	Stck
4e	4,30	Grundschw.	Sohlenbauw.	mangelhaft	69.5	Grundschwelle optimieren/verlängern	1	Stck
4f	4,35	Grundschw.	Sohlenbauw.	mangelhaft	69.5	Grundschwelle optimieren/verlängern	1	Stck
4g	4,60	Grundschw.	Sohlenbauw.	mangelhaft	69.5	Grundschwelle optimieren/verlängern	1	Stck
5	5,05	Baumschw.	Sohlenbauw.	mangelhaft	69.5	Grundschwelle/Baumschwelle optimieren/verlängern	1	Stck
6	5,65	umgeb. ehemaliges. Wehr	Sohlenbauw.	mangelhaft	69.5	Rampe/ehem. Wehr optimieren/verlängern	1	Stck
7	6,70	Grundschwelle	Sohlenbauw.	mangelhaft	69.5	Grundschwelle optimieren/verlängern	1	Stck
8	6,80	umgeb. ehem. "Bauernwehr"	Sohlenbauw.	mangelhaft	69.5	Grundschwelle optimieren/verlängern	1	Stck
9	7,15	umgeb. ehem. "Nonnenwehr"	Sohlenbauw.	mangelhaft	69.5	Rampe/ehem. Wehr optimieren/verlängern	1	Stck
10	7,55	Grundschw.	Sohlenbauw.	mangelhaft	69.5	Grundschwelle optimieren/verlängern	1	Stck
11	7,80	Sohlrampe	Sohlenbauw.	mangelhaft	69.5	Sohlrampe optimieren	1	Stck
12	7,90	Grundschw.	Sohlenbauw.	mangelhaft	69.5	Grundschwelle optimieren/verlängern	1	Stck
13	8,35	"Kessler-Wehr"	Wehr	nicht durchg	69.31/ 69.32	Passierbares Bauwerk anlegen (evtl. gleichzeitig HW-Entlastung)	1	Stck
14	8,8-9,2	4 Steinschw.	Sohlenbauw.	mangelhaft	69.5	4 Grundswellen optimieren/verlängern	1	Stck
15	9,60	ehem. "Inselwehr" / Stadtmühlbach	Sohlenbauw.	nicht durchg?	69.5	Rampe/ehem. Wehr optimieren/verlängern	1	Stck
16	10,30	Ausleitungswehr "Schloßmühle"	Wehr	nicht durchg	69.31/ 69.32	Passierbares Bauwerk anlegen (evtl. in vorh. Erosionsrinne)	1	Stck
17	11,20	Wehr "Pulvermühle"	Wehr	nicht durchg	69.31/ 69.33	Passierbares Bauwerk anlegen (evtl. in vorh. Erosionsrinne)	1	Stck
18	11,65	Wehr "Walkmühle"	Wehr	nicht durchg	69.31/ 69.34	Passierbares Bauwerk anlegen	1	Stck

Bzgl. der Lage der Maßnahmen wird auf die beiliegenden Einzelpläne verwiesen.

Da keine „erheblichen stofflichen und sonstige Belastungen“ vorhanden sind, können hydromorphologische Maßnahmen uneingeschränkt durchgeführt werden und wirken.

9. Kurzbeschreibung der einzelnen Maßnahmen und Hinweise zum weiteren Vorgehen

Nr. 1: 69.41 - Vorh. Umgehungsbach/Wanderhilfe optimieren (km 1,2-1,7)

Vorhandenes naturnahes Gewässer. Im Auslaufbereich zu steil, mit zu hoher Fließgeschwindigkeit und geringen Wassertiefen

- Abflachen der im Auslaufbereich zu steilen Neigung und Einbau von Becken artigen Strukturen. Lockströmung nachrangig, da Einmündung direkt unterhalb Wehr der Bergmühle.

Umsetzung im Rahmen der Unterhaltung.

Realisierbarkeit: Kurzfristig

Nr. 2: 72.3 - Punktuelle Maßnahmen zur Habitatverbesserung (Km 1,95 – 2,2)

Stark ausgebautes, gepflastertes Flussbett auf ca. 300 m, welches die Durchgängigkeit einschränkt. Starke, gleichförmige Strömung.

Restriktionen: Nahe Verkehrswege mit Brücken.

- Einbringen niedriger, lockerer Steinschwellen (versetzt angeordnete Sporne, wie oberhalb bei km 4,2 ausgeführt).

Ausführung im Rahmen der Unterhaltung. Abschätzung der hydraulischen Auswirkung durch Erhöhung der Rauigkeit erforderlich. Evtl. Ausgleich durch Optimierung der rechtsseitigen Flutmulde.



Glattes, gepflastertes Bachbett



Überlauf zur Flutmulde



Wechselseitige versetzt angeordnete Sporne



Sporne an der Kahl

Nr. 3: 69.41 - Vorhandene „angehängte Rampe“ optimieren (km 2,4)

Ehemaliges Wehr der „Zangschen Mühle/Breitendiel“. Wehr aufgelassen, aber stabiles Querbauwerk. Einbau der Rampe ca. 2005 im Rahmen der Unterhaltung. Im Kronenbereich noch zu starke Strömung aufgrund geringer Veränderung der Rampe durch Hochwasser. Daher z.Zt. eingeschränkte Durchgängigkeit für schwache Schwimmer.

- Rampe unterhalb des Kronenbereichs durch zusätzlichen Steinriegel ergänzen. Umsetzung im Rahmen der Unterhaltung. Realisierbarkeit: Kurzfristig



An ehem. Wehr angehängte Rampe

Nr. 4 a-g: 69.5 - Sonstige Maßnahmen zur Verbesserung der Durchgängigkeit.

Rampe optimieren (von km 2,9-4,6).

Mehrere relativ hohe und steile Grundswellen mit starker Strömung.

- Abflachen bzw. verlängern. Mit Gegenschwelle ergänzen. Umsetzung im Rahmen der Unterhaltung. Realisierbarkeit: Kurzfristig



Zu steile Grundswellen

Nr. 5: 69.5 - Sonstige Maßnahmen zur Verbesserung der Durchgängigkeit

Grundschwelle/Baumschwelle optimieren (km 5,05)

- Freien Überfall an der Schwelle durch Vorsetzen eine Steinschwelle beseitigen.
Umsetzung im Rahmen der Unterhaltung.
Realisierbarkeit: Kurzfristig

Nr. 6: - 69.5 - Sonstige Maßnahmen zur Verbesserung der Durchgängigkeit (km 5,7)

Umgebaute ehemalige Wehranlagen mit noch teilweise Absturz.

- Absturz zu Sohlgleite umbauen, verlängern.
Umsetzung im Rahmen der Unterhaltung.
Realisierbarkeit: Kurzfristig



Umgebaute ehem. Wehranlage

Nr. 7: 72.4 - Sonstige Maßnahmen zur Verbesserung der Durchgängigkeit (km 6,7)

Hohe Grundschwelle.

- Grundschwelle optimieren/verlängern. Gegenschwelle einbauen. Vorh. Ufersicherung verwenden.
Umsetzung im Rahmen der Unterhaltung.
Realisierbarkeit: Kurzfristig



Grundschwelle/Furt verlängern

Nr. 8: 69.5 - Sonstige Maßnahmen zur Verbesserung der Durchgängigkeit (km 6,8)
Ehemaliges „Bauernwehr“, abgebrochen und z.T. zur Rampe umgebaut.

- Optimieren/verlängern
Umsetzung im Rahmen der Unterhaltung.
Realisierbarkeit: Kurzfristig



Ehem. „Bauernwehr“

Nr. 9: 69.5 – Sonstige Maßnahmen zur Verbesserung der Durchgängigkeit (km 7,15)

Umgebautes ehem. „Nonnenwehr“. Steil, breit.

- Rampe abflachen, verlängern. Alternativ: seitlich, rechts Rampe anhängen.
Umsetzung im Rahmen der Unterhaltung.
Realisierbarkeit: Kurzfristig

Nr. 10: 69.5 – Sonstige M. zur Verbesserung der Durchgängigkeit (km 7,55)

Hohe Grundschwelle an der Einmündung des Otterbachs.

- Abflachen, verlängern.
Umsetzung im Rahmen der Unterhaltung.
Realisierbarkeit: Kurzfristig

Nr. 11: 69.5 – Sonstige M. zur Verbesserung der Durchgängigkeit (km 7,80)

Rampe aus mehreren Grundschwellen. Steil, hohe Fließgeschwindigkeit, ohne Beckenstruktur.

- Verlängern, Gegenschwelle



Nr. 12: 69.5 – Sonstige M. zur Verbesserung der Durchgängigkeit (km 7,90)

Grundschwelle mit Baumschwelle.

- Optimieren, verlängern.
Umsetzung im Rahmen der Unterhaltung.
Realisierbarkeit: Kurzfristig

Nr. 13: 69.31/69.32 – Fischauf-/Abstiegshilfe an einem Wehr anlegen (km 8,35)

„Kesslerwehr“ mit Triebwerk und Ausleitungskanal. Schütz dauernd geschlossen, jedoch ausreichende Wasserabgabe über Spalt. Nutzung allenfalls zeitweise.

- Passierbares Bauwerk anlegen, Umgebungsbach oder seitliche raue Rampe mit Becken. Gleichzeitig Entlastung bei Hochwasser. Grunderwerb erforderlich.
Umsetzung als Ausbaumaßnahme nach Wasserrechtsverfahren.
Realisierbarkeit: Mittel bis langfristig durch Betreiber.



Kessler-Wehr“

Nr. 14: 69.5 - Sonstige M. zur Verbesserung der Durchgängigkeit (km 8,8-9,2)

Mehrere kleine Schwellen. Beidseitig ca. 2 m hohe Ufermauern, z.T. auf Holzrosten gegründet. Schwellen sichern eine dauernde Benetzung.

- Schwellen optimieren/verlängern, evtl. Gegenschwelle.
Umsetzung im Rahmen der Unterhaltung.
Realisierbarkeit: Kurzfristig

Nr. 15: Sonstige M. zur Verbesserung der Durchgängigkeit (km 8,6)

Ehemaliges, bei HW zerstörtes „Inselwehr“ zur Wasserausleitung in den Stadtmühlbach. Kein Wasserrecht vorhanden. Umbau erfolgte über Ware-Verfahren im Jahre 2000. Umbau zu einer rauen Rampe mit serpentinartig angeordneten Steinriegeln. Unterhaltungspflicht beim FrstB.

- Zulauf optimieren. Am Fuß Gegenschwelle einbauen.
Umsetzung im Rahmen der Unterhaltung.
Realisierbarkeit: Kurzfristig



Ehem. Inselwehr kurz nach dem Umbau und heute. Serpentinartige Anordnung der Riegel.

Nr. 16: 69.31/69.32 – Fischauf-/Abstiegshilfe an einem Wehr anlegen (km 10,30)

Wehranlage für „Schlossmühle“/„Schwarzes Wehr“. Ausleitung von ca. 200l/s für Fischteich und Schloßseen. Keine Nutzung zur Energiegewinnung.

- Umgehungsbach in Erosionsrinne anlegen. Voraussichtlich kein Grunderwerb erforderlich.

Umsetzung als Ausbaumaßnahme nach erforderlichem Wasserrechtsverfahren.
Realisierbarkeit: Mittel bis langfristig durch Betreiber.



Schwarzes Wehr“ (Amorbach)

Nr. 17: 69.31/69.32 – Fischauf-/Abstiegshilfe an einem Wehr anlegen (km 10,30)

Wehranlage der „Pulvermühle“. Z.Zt. keine Nutzung. Wehr in schlechtem Zustand. Gefahr des Durchbrechens bzw. der Umläufigkeit.

- Umgehungsbach in Erosionsrinne anlegen.
Voraussichtlich kein Grunderwerb erforderlich.
Umsetzung als Ausbaumaßnahme nach Wasserrechtsverfahren.
Realisierbarkeit: Mittel bis langfristig durch Betreiber.



Nr. 18: 69.31/69.32 – Fischauf-/Abstiegshilfe an einem Wehr anlegen (km 11,65)

Wehranlage der ehem. „Walkmühle“. Wehr in schlechtem Zustand. Gefahr des Durchbrechens bzw. der Umläufigkeit. Keine Nutzung. Triebwerkskanal verlandet. Schütze geschlossen.

- Umgehungsbach anlegen oder zur rauen Rampe umbauen.
Voraussichtlich Grunderwerb erforderlich.
Umsetzung als Ausbaumaßnahme nach erforderlichem Wasserrechtsverfahren.
Realisierbarkeit: Mittel bis langfristig durch Betreiber



Wehr der Walkmühle

10. Flächenbedarf

Für aufgeführte Maßnahmen in der Zuständigkeit des Freistaates Bayern ist in der Regel kein Grunderwerb erforderlich.

11. Kostenschätzung

Die geschätzten Kosten der vorgesehenen Maßnahmen mit weiteren Angaben sind in der beiliegenden Tabelle zum Umsetzungskonzept aufgeführt.

Kurzüberblick der Kosten:

Laufende Nummer	Fluss-kilometer	Name/Kurzbeschreibung der Anlage	Art	Durchwanderbarkeit	Bayern Code	Maßnahme	Umfang	Einheit	davon GE ha	Bau	Grund-erwerb	Gesamt-kosten	voraus- Kosten	FstB
1	1,2-1,7	Umgehungsab.	Wanderh.	eingeschränkt	69.41	Wanderhilfe/Umgehungsbach optimieren (Einstieg abflachen)	1	Stck		5		5	5	
2	2,0-2,2	Sohlpflasterung	Gewässerb.	eingeschränkt	71.1	Punktuelle M. zur Habitatverbesserung. Evtl. Sohlschw./Störs. Einbauen	0,2	km		3		3	3	
3	2,40	ehem. Wehr Breitendiel	Wanderhilfe	eingeschränkt	69.41	Wanderhilfe/"angehängte Rampe" im Kronenbereich optimieren	1	Stck		3		3	3	
4a	2,90	Grundschw.	Sohlenbauw.	mangelhaft	69.5	Grundschwelle optimieren/verlängern	1	Stck		3		3	3	
4b	3,00	Grundschw.	Sohlenbauw.	mangelhaft	69.5	Grundschwelle optimieren/verlängern	1	Stck		3		3	3	
4c	3,40	Grundschw.	Sohlenbauw.	mangelhaft	69.5	Grundschwelle optimieren/verlängern	1	Stck		3		3	3	
4d	3,55	Grundschw.	Sohlenbauw.	mangelhaft	69.5	Grundschwelle optimieren/verlängern	1	Stck		3		3	3	
4e	4,30	Grundschw.	Sohlenbauw.	mangelhaft	69.5	Grundschwelle optimieren/verlängern	1	Stck		3		3	3	
4f	4,35	Grundschw.	Sohlenbauw.	mangelhaft	69.5	Grundschwelle optimieren/verlängern	1	Stck		3		3	3	
4g	4,60	Grundschw.	Sohlenbauw.	mangelhaft	69.5	Grundschwelle optimieren/verlängern	1	Stck		3		3	3	
5	5,05	Baumschw.	Sohlenbauw.	mangelhaft	69.5	Grundschwelle/Baumschwelle optimieren/verlängern	1	Stck		3		3	3	
6	5,65	umgeb. ehemaliges. Wehr	Sohlenbauw.	mangelhaft	69.5	Rampe/ehem. Wehr optimieren/verlängern	1	Stck		10		10	10	
7	6,70	Grundschwelle	Sohlenbauw.	mangelhaft	69.5	Grundschwelle optimieren/verlängern	1	Stck		3		3	3	
8	6,80	umgeb. ehem. "Bauernwehr"	Sohlenbauw.	mangelhaft	69.5	Grundschwelle optimieren/verlängern	1	Stck		3		3	3	
9	7,15	umgeb. ehem. "Nonnenwehr"	Sohlenbauw.	mangelhaft	69.5	Rampe/ehem. Wehr optimieren/verlängern	1	Stck		10		10	10	
10	7,55	Grundschw.	Sohlenbauw.	mangelhaft	69.5	Grundschwelle optimieren/verlängern	1	Stck		3		3	3	
11	7,80	Sohlrampe	Sohlenbauw.	mangelhaft	69.5	Sohlrampe optimieren	1	Stck		10		10	10	
12	7,90	Grundschw.	Sohlenbauw.	mangelhaft	69.5	Grundschwelle optimieren/verlängern	1	Stck		3		3	3	
13	8,35	"Kessler-Wehr"	Wehr	nicht durchg	69.31/ 69.32	Passierbares Bauwerk anlegen (evtl. gleichzeitig HW-Entlastung)	1	Stck	0,5	70	10	80		
14	8,8-9,2	4 Steinschw.	Sohlenbauw.	mangelhaft	69.5	4 Grundschwelle optimieren/verlängern	1	Stck		12		12	12	
15	9,60	ehem. "Inselwehr" / Stadtmühlbach	Sohlenbauw.	nicht durchg?	69.5	Rampe/ehem. Wehr optimieren/verlängern	1	Stck		10		10	10	
16	10,30	Ausleitungswehr "Schloßmühle"	Wehr	nicht durchg	69.31/ 69.32	Passierbares Bauwerk anlegen (evtl. in vorh. Erosionsrinne)	1	Stck		50	nein	50		
17	11,20	Wehr "Pulvermühle"	Wehr	nicht durchg	69.31/ 69.33	Passierbares Bauwerk anlegen (evtl. in vorh. Erosionsrinne)	1	Stck		47	3	50		
18	11,65	Wehr "Walkmühle"	Wehr	nicht durchg	69.31/ 69.34	Passierbares Bauwerk anlegen	1	Stck		50		50		
									Summen	0,50	316	13	329	99
												GESAMTSUMME + Rundung in T€	350	100

12. Abstimmungsprozess, Ergebnis, Realisierbarkeit

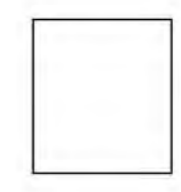
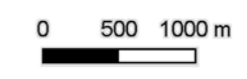
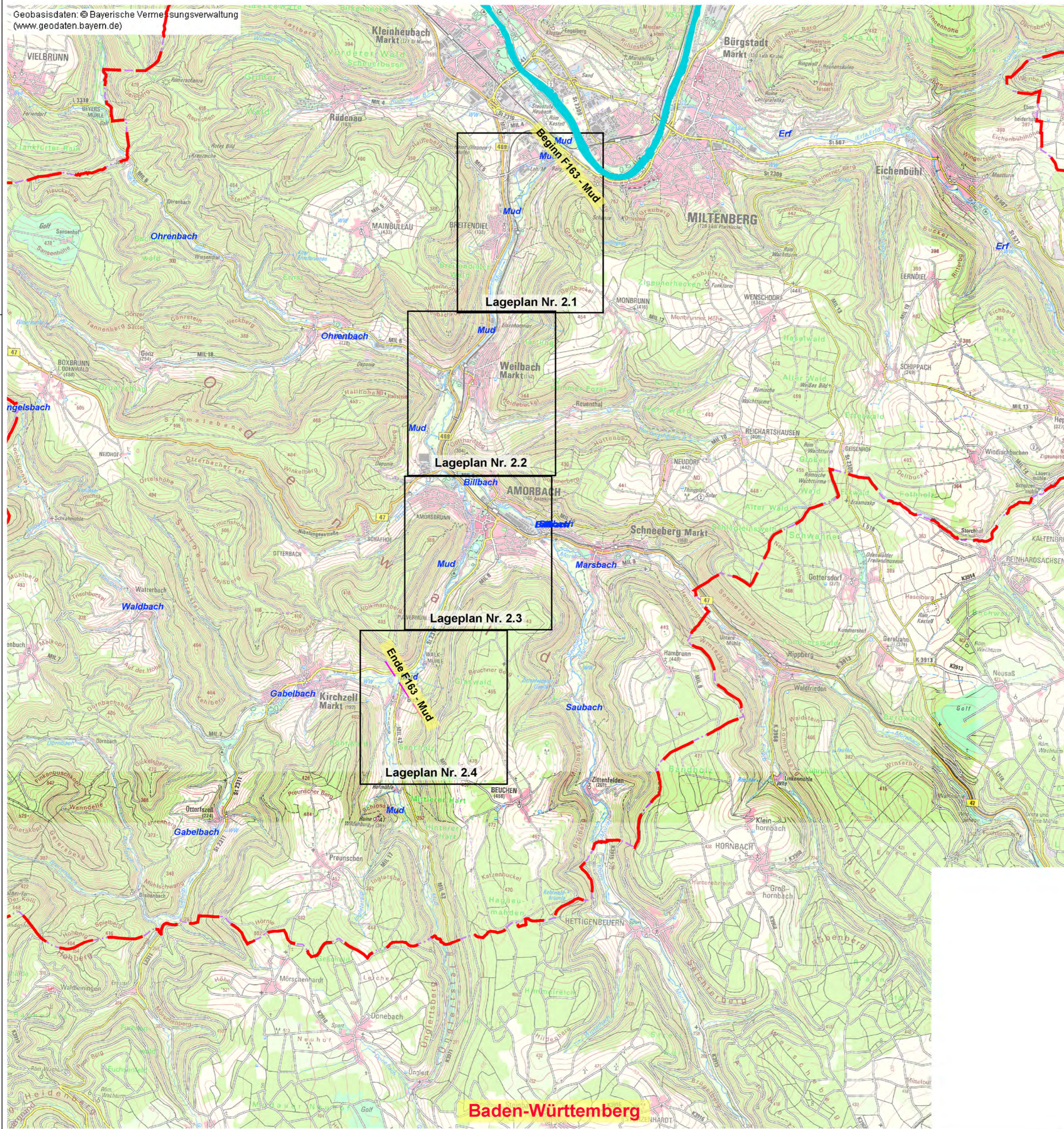
Das Umsetzungskonzept mit den Maßnahmen wurde am 20.09.2016 bei einer Veranstaltung am Landratsamt Miltenberg den Verbänden, den Fischereiberechtigten und dem Fischereifachberater, den Städten und Kommunen, sowie den berührten Behörden vorgestellt. Vorschläge wurden besprochen und soweit möglich aufgenommen. Eine Liste der Teilnehmer und ein Ergebnisprotokoll liegen als Anlage bei.

„Die Belange des Naturschutzes, insbesondere in Bezug auf betroffene FFH-Lebensraumtypen und Arten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie und weitere artenschutzrechtliche Aspekte sind bei den weiteren Planungen bzw. Umsetzungen (z. B. Wasserrechtsverfahren) zu berücksichtigen.“

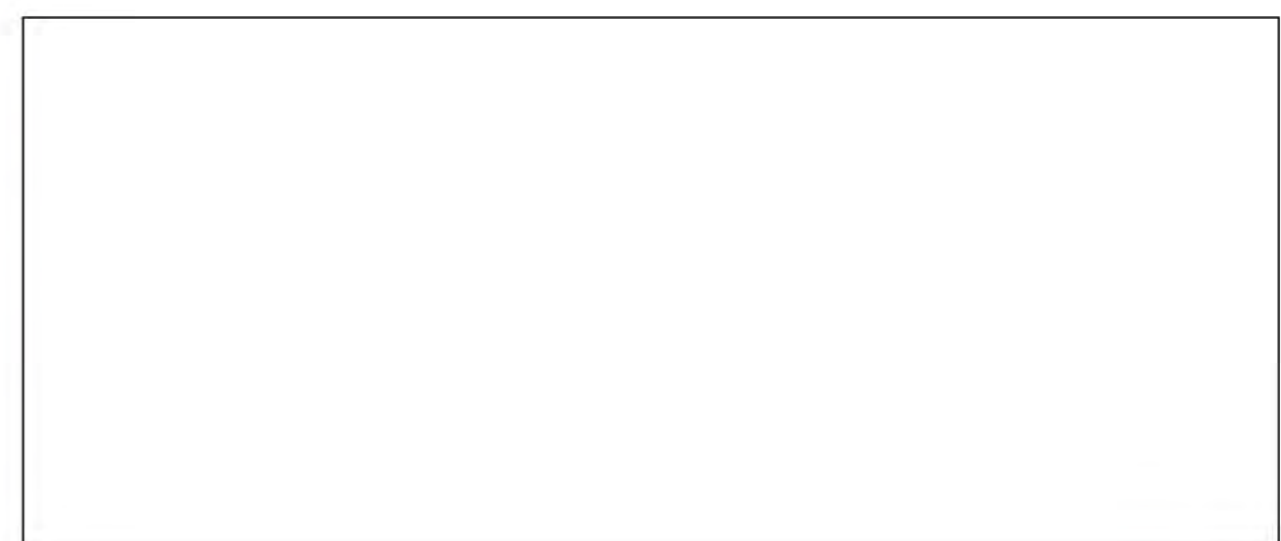
Die Gewässerentwicklungspläne, aus denen die Maßnahmen des UK entwickelt wurden, wurden bereits mit diesen Stellen abgestimmt.

Es wurden auch Maßnahmen ausgewählt, deren Realisierung aufgrund des erforderlichen Grunderwerbs, sowie der notwendigen Rechtsverfahren und Klärung von Rechten kurzfristig nicht möglich sind. Insbesondere sind dies die Maßnahmen 13/16/17 und 18 (Herstellung der Durchgängigkeit an Wehranlagen in privater Hand).

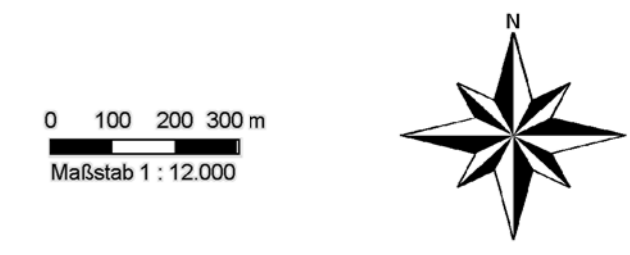
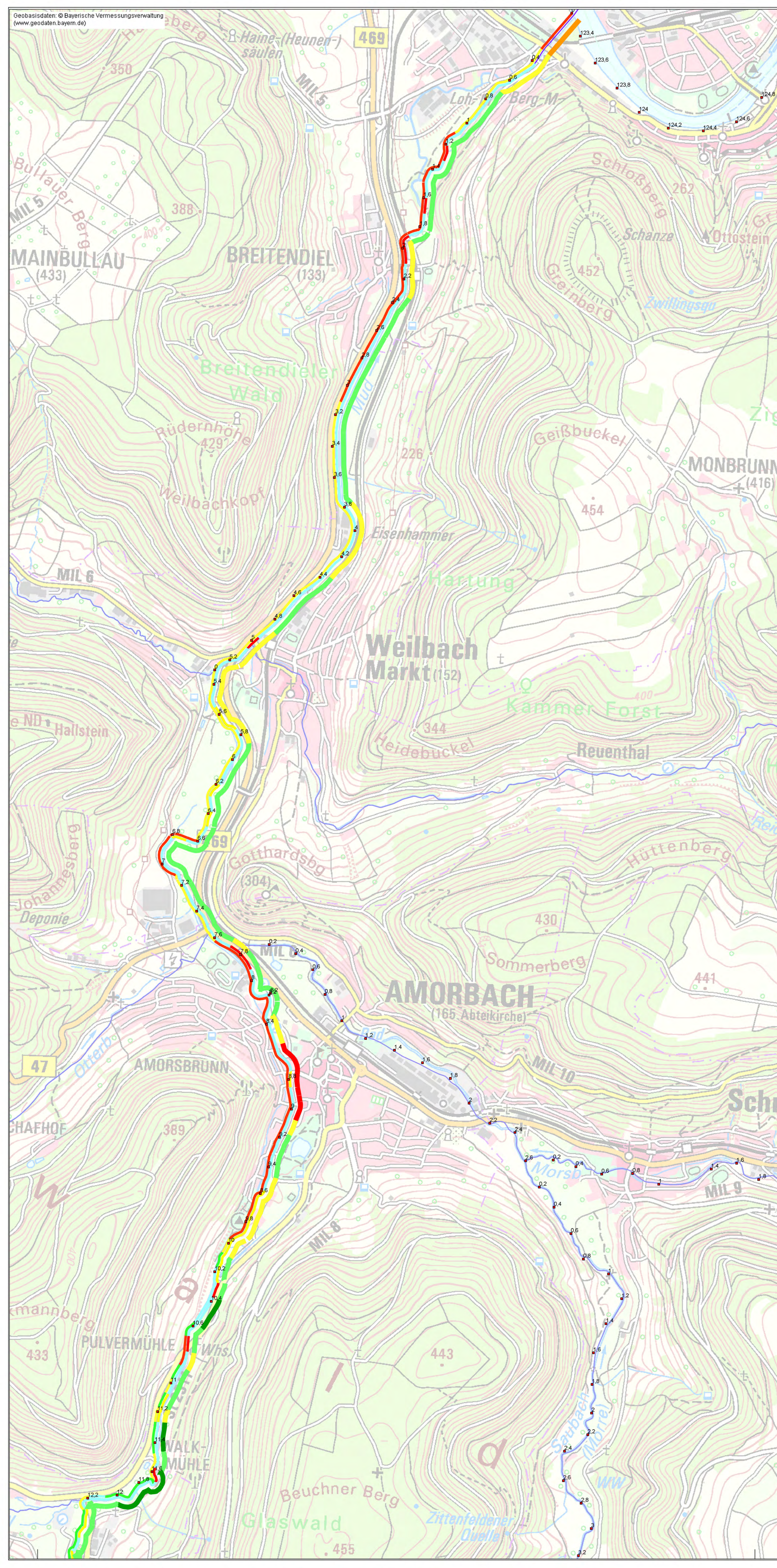
Die betroffenen Betreiber der Anlagen werden über das Landratsamt angeschrieben und auf die rechtliche Situation hingewiesen. Da jede Situation an den Anlagen sowohl baulich als auch rechtlich und wirtschaftlich unterschiedliche Bedingungen aufweist, kann eine abschließende Aussage in diesem UK nicht getroffen werden, insbesondere hinsichtlich der Zielerreichung.



Bereiche der Lagepläne:
Geplante Maßnahmen



Vorhaben: Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie		Anlage: 1	
Umsetzungskonzept Mud F163 (UM296)		Plan-Nr.: 1	
Vorhabensträger: Freistaat Bayern/Andere			
Landkreis: Miltenberg			
Kommunen: Miltenberg, Weilbach, Amorbach			
Vorhabenskennzeichen (WAL):			
Maßstab: 1 : 50.000	Übersichtsplan		entw. A. Krimm / J. Pfeifer
		08.2014	
		gepr. J. Pfeifer	
Entwurfsverfasser: Andreas Krimm, FH-Würzburg (im Rahmen einer Diplomarbeit) Fachliche Begleitung: Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg			
Datum	Unterschrift Entwurfsverfasser	Datum	Unterschrift Vorhabensträger



**Strukturkartierung
Gesamtbewertung**

- gering verändert
- mäßig verändert
- deutlich verändert
- stark verändert
- sehr stark verändert
- vollständig verändert

**Strukturkartierung
Bewertung Sohle**

Bew. Verlag

- 1.0
- 3.0
- 5.0

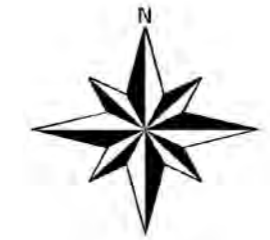
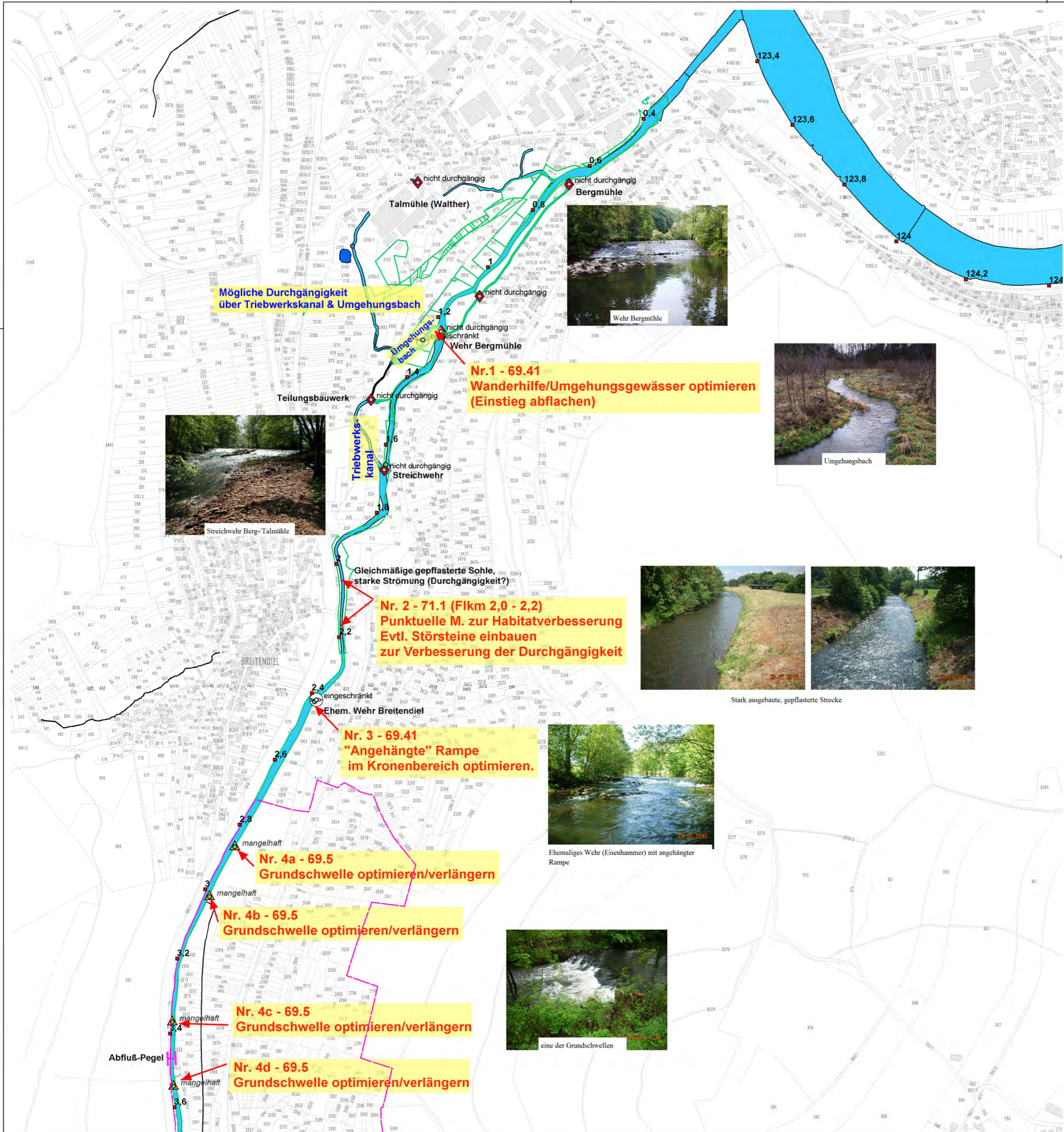
**Strukturkartierung
Bewertung Uferverbau**

Bew. Verl. I

- 1.0
- 3.0
- 5.0
- 7.0

Linkes Band: Struktur des Ufers
 Mittleres Band: Struktur der Sohle
 Rechtes Band: Gesamtbewertung

Index		Bemerkung	geänd. am	Name	gepr. am	Name
Vorhaben: Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie		Umsetzungskonzept Mud F163 (UM296)		Anlage: 1		
Vorhabensträger:		Freistaat Bayern/Andere		Plan-Nr.: 2		
Landkreis:		Mittlerer		Schutzvermerk/Dateiname:		
Kommunen:		Mittlerer, Weilbach, Amorbach, Kirchzell		Ausgabe vom:		
Maßstab:		Strukturkartierung (Bewertung)		Ersatz für:		
1:12.000				Ursprung:		
Entwurfsverfasser		Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg				
		entw. Pfeifer		Juni 2016		
Datum		Unterschrift Entwurfsverfasser		Datum		Unterschrift Vorhabensträger
		gepr. Eder				



0 100 200 m
Maßstab 1 : 7.500

- Gemeinden 1:5000
- Sohlenbauwerk**
- Bewertung der Durchgängigkeit**
- ▲ eingeschränkt
- ▲ mangelhaft
- ▲ nicht durchgängig
- Wehr**
- Bewertung der Durchgängigkeit**
- ◆ eingeschränkt
- ◆ mangelhaft
- ◆ nicht durchgängig
- Wanderhilfe**
- Bewertung der Durchgängigkeit**
- frei durchgängig
- eingeschränkt
- mangelhaft

Mögliche Durchgängigkeit über Triebwerkskanal & Umgebungsbach

Nr.1 - 69.41
Wanderhilfe/Umgebungsgewässer optimieren (Einstieg abflachen)

Nr. 2 - 71.1 (Flkm 2,0 - 2,2)
Punktueller M. zur Habitatverbesserung
Evtl. Störsteine einbauen zur Verbesserung der Durchgängigkeit

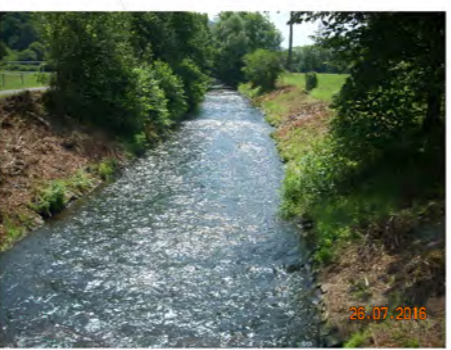
Nr. 3 - 69.41
"Angehängte" Rampe im Kronenbereich optimieren.

Nr. 4a - 69.5
Grundschwelle optimieren/verlängern

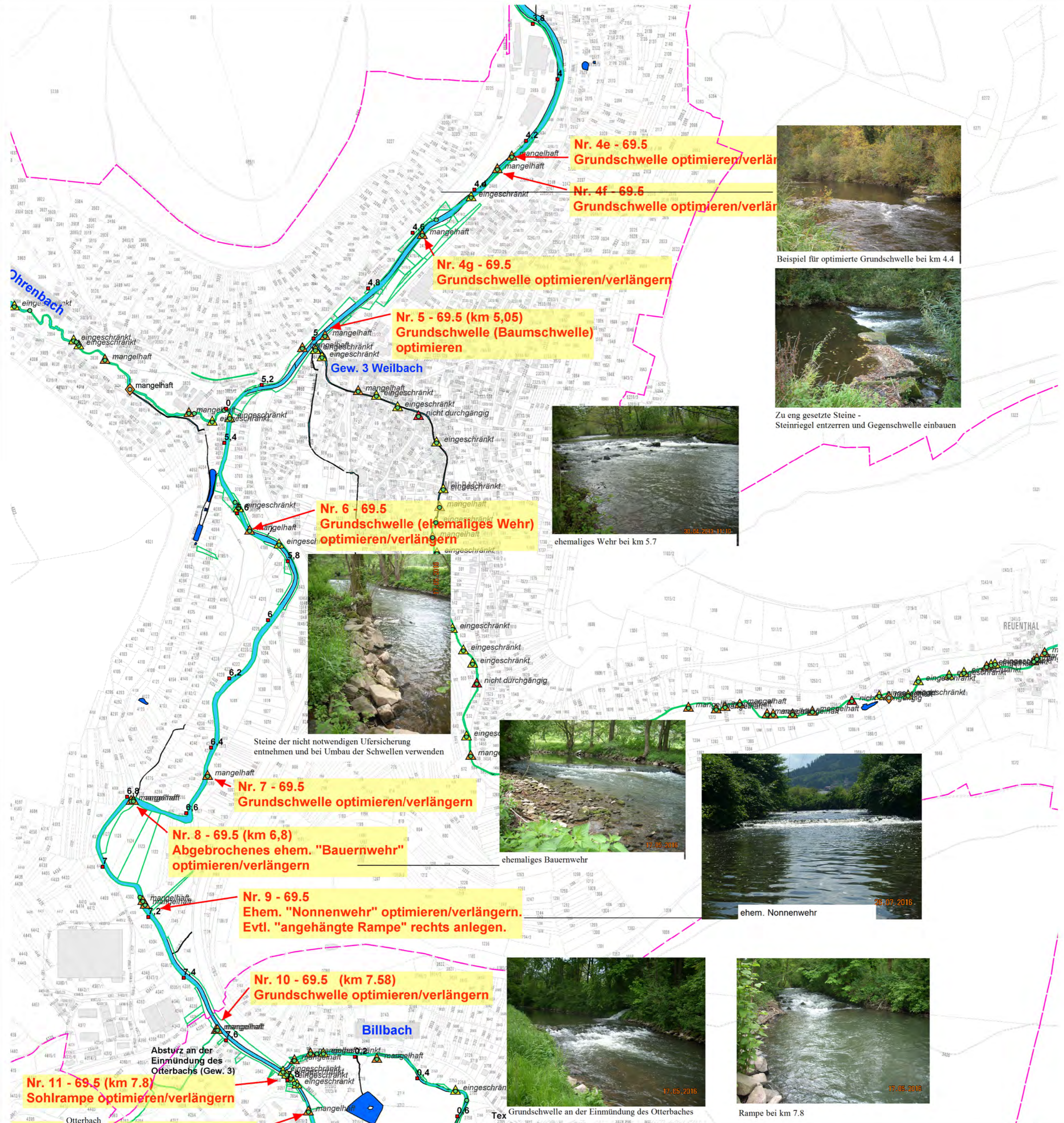
Nr. 4b - 69.5
Grundschwelle optimieren/verlängern

Nr. 4c - 69.5
Grundschwelle optimieren/verlängern

Nr. 4d - 69.5
Grundschwelle optimieren/verlängern



Vorhaben: Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie		Anlage: 2	
Umsetzungskonzept Mud F163 (UM296)		1	
Vorhabensträger: Freistaat Bayern/Andere		Plan-Nr.:	
Landkreis: Miltenberg		1	
Kommunen: Miltenberg, Weilbach, Amorbach			
Vorhabenskennzeichen (WAL):			
Maßstab: 1 : 7.500	Lageplan (km 0 - 3,8) Geplante Maßnahmen		entw. A. Krimm/Pfeifer
			Juni 2016
			gepr. Eder
Entwurfsverfasser Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg			
Datum	Unterschrift Entwurfsverfasser	Datum	Unterschrift Vorhabensträger



0 100 200 m
Maßstab 1 : 7.500

- Gemeinden 1:5000
- Sohlenbauwerk
- Bewertung der Durchgängigkeit
 - ▲ eingeschränkt
 - ▲ mangelhaft
 - ▲ nicht durchgängig
- Wehr
- Bewertung der Durchgängigkeit
 - ◆ eingeschränkt
 - ◆ mangelhaft
 - ◆ nicht durchgängig
- Wanderhilfe
- Bewertung der Durchgängigkeit
 - frei durchgängig
 - eingeschränkt
 - mangelhaft



Beispiel für optimierte Grundschwelle bei km 4.4



Zu eng gesetzte Steine - Steinriegel entzerren und Gegenschwelle einbauen



ehemaliges Wehr bei km 5.7



Steine der nicht notwendigen Ufersicherung entnehmen und bei Umbau der Schwellen verwenden



ehemaliges Bauernwehr



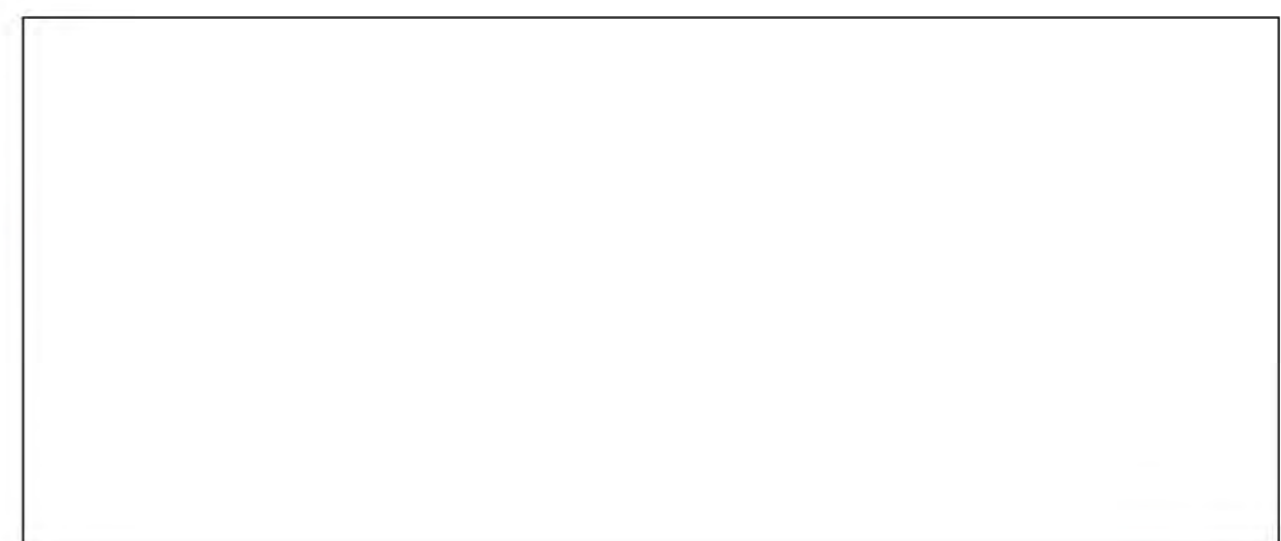
ehem. Nonnenwehr



Grundschwelle an der Einmündung des Otterbaches

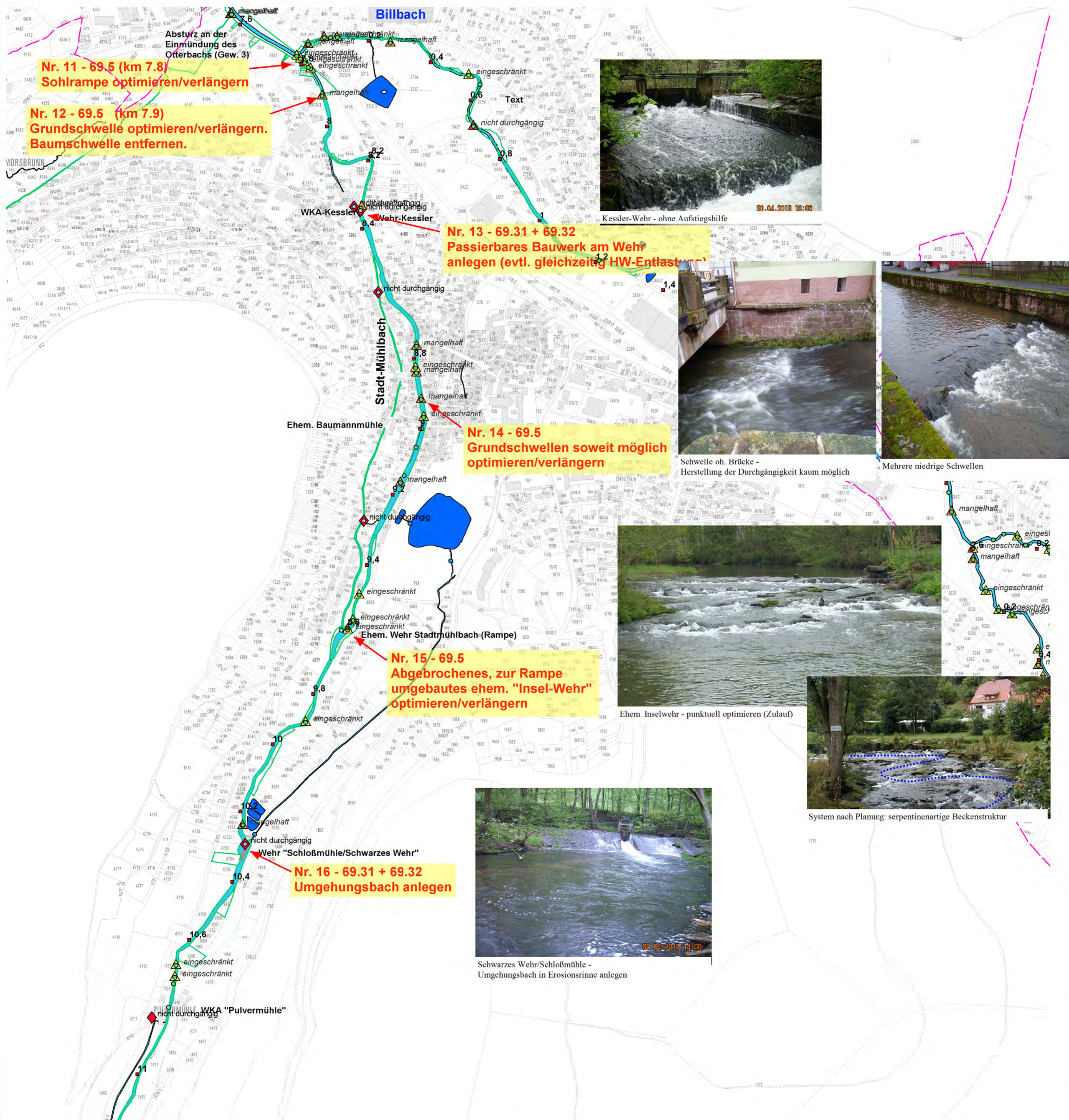


Rampe bei km 7.8



Handwritten signature in blue ink.

Vorhaben: Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie		Anlage: 2	
Umsetzungskonzept Mud F163 (UM296)		2	
Vorhabensträger: Freistaat Bayern/Andere		Plan-Nr.: 2	
Landkreis: Miltenberg			
Kommunen: Miltenberg, Weilbach, Amorbach			
Vorhabenskennzeichen (WAL):		entw. A. Krimm/Pfeifer	
Maßstab: 1 : 7.500		Juni 2016	
Lageplan (km 3,8 - 7,8) Geplante Maßnahmen		gepr. Eder	
		Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg	
Entwurfsverfasser			
Datum	Unterschrift Entwurfsverfasser	Datum	Unterschrift Vorhabensträger



Nr. 11 - 69.5 (km 7.8)
Sohlrampe optimieren/verlängern

Nr. 12 - 69.5 (km 7.9)
Grundschwelle optimieren/verlängern.
Baumschwelle entfernen.

Nr. 13 - 69.31 + 69.32
Passierbares Bauwerk am Wehr anlegen (evtl. gleichzeitig HW-Entlastung)

Nr. 14 - 69.5
Grundswellen soweit möglich optimieren/verlängern

Nr. 15 - 69.5
Abgebrochenes, zur Rampe umgebautes ehem. "Insel-Wehr" optimieren/verlängern

Nr. 16 - 69.31 + 69.32
Umgebungsbach anlegen

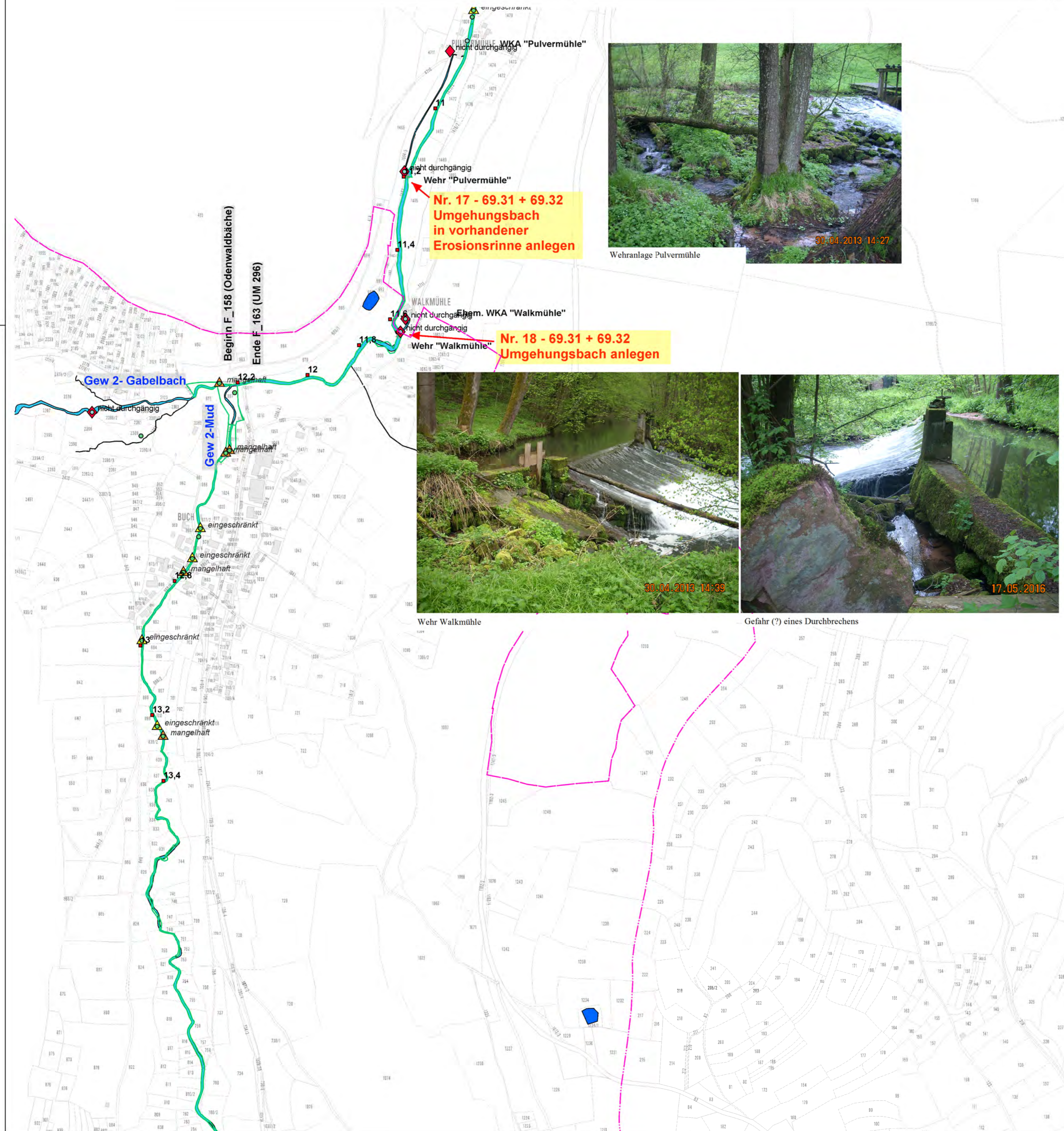


0 100 200 m
Maßstab 1 : 7.500

	Gemeinden 1:5000
Sohlenbauwerk	
Bewertung der Durchgängigkeit	
	eingeschränkt
	mangelhaft
	nicht durchgängig
Wehr	
Bewertung der Durchgängigkeit	
	eingeschränkt
	mangelhaft
	nicht durchgängig
Wanderhilfe	
Bewertung der Durchgängigkeit	
	frei durchgängig
	eingeschränkt
	mangelhaft



Vorhaben: Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie		Anlage: 2	
Umsetzungskonzept Mud F163 (UM296)		Plan-Nr.: 3	
Vorhabensträger: Freistaat Bayern/Andere			
Landkreis: Miltenberg			
Kommunen: Miltenberg, Weilbach, Amorbach			
Vorhabenskennzeichen (WAL):			
Maßstab: 1 : 7.500	Lageplan (km 7,8 - 11,0) Geplante Maßnahmen		entw. A. Krimm/Pfeifer
			gepr. Eder
Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg			
Datum	Unterschrift Entwurfsverfasser	Datum	Unterschrift Vorhabensträger



0 100 200 m
Maßstab 1 : 7.500

- Gemeinden 1:5000
- Sohlenbauwerk
- Bewertung der Durchgängigkeit
 - eingeschränkt
 - mangelhaft
 - nicht durchgängig
- Wehr
 - eingeschränkt
 - mangelhaft
 - nicht durchgängig
- Wanderhilfe
 - frei durchgängig
 - eingeschränkt
 - mangelhaft



Vorhaben: Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie		Anlage: 2	
Umsetzungskonzept Mud F163 (UM296)		Plan-Nr.: 4	
Vorhabensträger: Freistaat Bayern/Andere			
Landkreis: Miltenberg			
Kommunen: Miltenberg, Weilbach, Amorbach			
Vorhabenskennzeichen (WAL):			
Maßstab: 1 : 7.500	Lageplan (km 11,0 - 12,2) Geplante Maßnahmen	entw. A. Krimm/Pfeifer	
		gepr. Eder	
Entwurfsverfasser: Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg			
Datum	Unterschrift Entwurfsverfasser	Datum	Unterschrift Vorhabensträger

KOSTENSCHÄTZUNG - Hymo-Maßnahmen FWK Mud 2_F163/UM296														Kosten T€inkl. 19% MwSt						
Laufende Nummer	Fluss-kilometer	Name/Kurzbeschreibung der Anlage	Art	Durchwanderbarkeit	Bayern Code	Maßnahme	Umfang	Einheit	davon GE ha	Bau	Grund-erwerb	Gesamt-kosten	voraus. Kosten	FstB	derz. Unterpfli mögl. Unternehm mensträg	Ausreich. Wassermenge	Bemerkung			
1	1,2-1,7	Umgehungs- b.	Wanderh.	eingeschränkt	69.41	Wanderhilfe/Umgehungs- bach optimieren (Einstieg abflachen)	1	Stck		5		5	5	FstB	FstB	ja	Bau als Ausgl.M. bei HWS-Mil-West 2006, ausgelegt für 200 l/s, Umgehung für 2 Wehre			
2	2,0-2,2	Sohl- pflasterung	Gewässer- b.	eingeschränkt	71.1	Punktuelle M. zur Habitat- verbesserung. Evtl. Sohl- schw./Störs- t. Einbauen	0,2	km		3		3	3	FstB	FstB					
3	2,40	ehem. Wehr Breitendiel	Wanderhilfe	eingeschränkt	69.41	Wanderhilfe/"angehängte Rampe" im Kronenbereich optimieren	1	Stck		3		3	3	FstB	FstB	ja	Umbau ca. 2005			
4a	2,90	Grunds- chw.	Sohlenbau- w.	mangelhaft	69.5	Grunds- chwelle optimieren/verlängern	1	Stck		3		3	3	FstB	FstB					
4b	3,00	Grunds- chw.	Sohlenbau- w.	mangelhaft	69.5	Grunds- chwelle optimieren/verlängern	1	Stck		3		3	3	FstB	FstB					
4c	3,40	Grunds- chw.	Sohlenbau- w.	mangelhaft	69.5	Grunds- chwelle optimieren/verlängern	1	Stck		3		3	3	FstB	FstB					
4d	3,55	Grunds- chw.	Sohlenbau- w.	mangelhaft	69.5	Grunds- chwelle optimieren/verlängern	1	Stck		3		3	3	FstB	FstB					
4e	4,30	Grunds- chw.	Sohlenbau- w.	mangelhaft	69.5	Grunds- chwelle optimieren/verlängern	1	Stck		3		3	3	FstB	FstB					
4f	4,35	Grunds- chw.	Sohlenbau- w.	mangelhaft	69.5	Grunds- chwelle optimieren/verlängern	1	Stck		3		3	3	FstB	FstB					
4g	4,60	Grunds- chw.	Sohlenbau- w.	mangelhaft	69.5	Grunds- chwelle optimieren/verlängern	1	Stck		3		3	3	FstB	FstB					
5	5,05	Baums- chw.	Sohlenbau- w.	mangelhaft	69.5	Grunds- chwelle/Baums- chwelle optimieren/verlängern	1	Stck		3		3	3	FstB	FstB					
6	5,65	umgeb. ehe- maliges. Wehr	Sohlenbau- w.	mangelhaft	69.5	Rampe/ehem. Wehr optimieren/verlängern	1	Stck		10		10	10	FstB	FstB					
7	6,70	Grunds- chwelle	Sohlenbau- w.	mangelhaft	69.5	Grunds- chwelle optimieren/verlängern	1	Stck		3		3	3	FstB	FstB					
8	6,80	umgeb. ehem. "Bauern- wehr"	Sohlenbau- w.	mangelhaft	69.5	Grunds- chwelle optimieren/verlängern	1	Stck		3		3	3	FstB	FstB					
9	7,15	umgeb. ehem. "Nonnen- wehr"	Sohlenbau- w.	mangelhaft	69.5	Rampe/ehem. Wehr optimieren/verlängern	1	Stck		10		10	10	FstB	FstB					
10	7,55	Grunds- chw.	Sohlenbau- w.	mangelhaft	69.5	Grunds- chwelle optimieren/verlängern	1	Stck		3		3	3	FstB	FstB					
11	7,80	Sohlrampe	Sohlenbau- w.	mangelhaft	69.5	Sohlrampe optimieren	1	Stck		10		10	10	FstB	FstB					
12	7,90	Grunds- chw.	Sohlenbau- w.	mangelhaft	69.5	Grunds- chwelle optimieren/verlängern	1	Stck		3		3	3	FstB	FstB					
13	8,35	"Kessler- Wehr"	Wehr	nicht durchg	69.31/ 69.32	Passierbares Bauwerk anlegen (evtl. gleichzeitige HW-Entlastung)	1	Stck	0,5	70	10	80		Betr.	Betr.	unklar	derzeit keine Nutzung			
14	8,8-9,2	4 Steins- chw.	Sohlenbau- w.	mangelhaft	69.5	4 Grunds- chwelle optimieren/verlängern	1	Stck		12		12	12	FstB	FstB	ja/min. 50%				
15	9,60	ehem. "Insel- wehr" /Stadtmühl- bach	Sohlenbau- w.	nicht durchg?	69.5	Rampe/ehem. Wehr optimieren/verlängern	1	Stck		10		10	10	FstB	FstB	ja/min. 50%	Bewertung fraglich, evtl. Gegenschwelle anl./Zuströmung verbessern			
16	10,30	Ausleitungs- wehr "Schloßmühl- e" /"Schwarze- wehr"	Wehr	nicht durchg	69.31/ 69.32	Passierbares Bauwerk anlegen (evtl. in vorh. Erosionsrinne)	1	Stck		50	nein	50		Betr.	Betr.	voraus. ja	evtl. Stadt A. bzw Fürstenhaus Leiningen			
17	11,20	Wehr "Pulvermühl- e"	Wehr	nicht durchg	69.31/ 69.33	Passierbares Bauwerk anlegen (evtl. in vorh. Erosionsrinne)	1	Stck		47	3	50		Betr.	Betr.	unklar	derzeit keine Nutzung			
18	11,65	Wehr "Walkmühl- e"	Wehr	nicht durchg	69.31/ 69.34	Passierbares Bauwerk anlegen	1	Stck		50		50		Betr.	Betr.	unklar	derzeit keine Nutzung			
						Summen			0,50	316	13	329	99							
						GESAMTSUMME + Rundung in T€						350	100							

Kategorien der Durchgängigkeit von Querbauwerken:

I	durchgängig	Das Bauwerk ist für alle Arten und Größenklassen ganzjährig uneingeschränkt durchwanderbar!
II	eingeschränkt durchgängig	Das Bauwerk ist für eine begrenzte Anzahl aller vorkommenden Arten und Größenklassen durchwanderbar!
III	mangelhaft durchgängig	Die Durchwanderbarkeit ist stark behindert. Das Bauwerk ist nur zeitweilig und/oder nur für bestimmte Arten bzw. Größenklassen durchwanderbar!
IV	nicht durchgängig	Das Bauwerk ist generell nicht durchwanderbar. Eine vereinzelte Passage ist selten, aber nicht völlig ausgeschlossen!

Umsetzungskonzept Mud 2_F163 (UM296)	
Tabelle: Kostenschätzung	Anlage 3
Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg	Juni 2016



Ergebnisprotokoll / Anmerkungen bzw. Anregungen

- Teilnehmer laut Liste im Anhang (ca. 20 Teilnehmer).
(Hinweis: Eine Einladung der Triebwerksbesitzer erfolgte nicht. Es ist vorgesehen, dass das LRA nach einer jeweiligen rechtlichen Würdigung die Betreiber anschreiben soll und auf die rechtlichen Verpflichtungen hinweist.)
- Es erfolgte eine allgemeine Einführung und Information über die WRRL, die Gesetzeslage und die Umsetzungskonzepte anhand einer Präsentation.
- Anschließend wurden die größeren hydromorphologischen Maßnahmen (überwiegend zur Herstellung der Durchgängigkeit) erläutert, die Vorstellungen des WWA diskutiert und Anregungen bzw. weitere Vorschläge der Teilnehmer besprochen.

Hinweis zum Vortrag:

Im Vortrag wurde auch der 2_F 157, „Erf-Zuflüsse“ vorgestellt. Diese Gewässer sind alle Gewässer 3. Ordnung in den Gemeinden Eichenbühl und Neunkirchen. Der Kaltenbach ist z. T. als „Wildbach“ eingestuft, sodass bei der Aufstellung eines UK evtl. auch eine Federführung des WWA in Frage kommt.

Zu 2 F 163 „Untere Mud“

1. Maßnahme Nr. 13 „Kesslerwehr“:

- Herr Gerhard Köhler (Hauptamt Stadt Amorbach) wies darauf hin, dass die Firma Fella daran interessiert ist , hier eine Turbine eigener Produktion einzubauen.
- J. Pfeifer (WWA AB) erläuterte seine Überlegung, dass hier rechtseitig ein Umgehungsbach - zusammen mit einer „Flutmulde“ bzw. Hochwasserentlastung"- angelegt werden könnte, da das erforderliche Ziehen der Schütze bei Hochwasser z. Zt. vermutlich nicht gewährleistet ist.

2. Maßnahme Nr. 18 „Walkmühle“:

- J. Pfeifer wies auf den schlechten baulichen Zustand von Wehr und ehemalige Triebwerksanlage hin. Wenn eine Anlage längere Zeit nicht in Betrieb .ist, könnte ein „Auflassungsverfahren“ eingeleitet werden.
- H. Wirth erklärte, dass der neue Eigentümer die Wasserkraftnutzung wieder aufnehmen möchte. .
- Im Zusammenhang mit einer neuen Genehmigung wäre die Durchgängigkeit herzustellen.



3. Allgemeine Anmerkungen:

- Herr Müller (UNB, LRA) wies im Zusammenhang mit der Maßnahme Nr. 17 „Pulvermühle“ darauf hin, dass die Mud und alle Zuflüsse im FFH- Gebiet liegen. Hier müssen z. B. Erlenbruchwälder erhalten werden.
- Hinweis: Die größeren Maßnahmen an den Wehranlagen müssen wasserrechtlich behandelt werden. In diesen Verfahren wird die Lage im FFH-Gebiet berücksichtigt.
- Weitere Anmerkungen/Anregungen erfolgten nicht.

Zu 2 F 162 „Erf“

4. Maßnahme Nr. 8 „Ehem. Wolz-Wehr“

- Es wurde von Seiten der Gemeinde Eichenbühl die Frage aufgeworfen, inwieweit das Wehr und der Mühlbach aufgelassen werden könnte.
- J. Pfeifer erklärte, dass der Mühlbach als ein Gewässer erhalten werden sollte bzw. werden muß. Die Wehranlage ist offensichtlich noch soweit intakt. Bei der Herstellung der Durchgängigkeit sollte nicht in das Wehr eingegriffen werden. Es sollte linksseitig ein Uferstreifen erworben werden, in dem ein ca. 50 m langer Umgebungsbach angelegt werden könnte.

5. Maßnahme Nr. 11 „Ottenmühle“

- H. Berberich: Hier läuft z. Zt. ein Wasserrechtsantrag. Wegen eines Brandes befindet sich das Triebwerk Z.Zt. außer Betrieb. Das Verfahren ruht vorübergehend.

6. Maßnahme Nr. 12 „Michelsmühle“ (Pfohlbach)

- J. Pfeifer: Die Triebwerksanlage scheint „außer Betrieb“ zu sein. Um die Maßnahme angehen zu können, wäre – nach 3 jähriger „Außer Betrieb-Setzung“ ein „Auflassungsverfahren möglich.
- Im weiteren Gespräch wurde deutlich, dass hier evtl. nach einer Feststellung der „Mittellosigkeit“ des bisherigen Betreibers durch das Landratsamt – ähnlich wie in Amorbach am Inselwehr und in Eisenbach an der Mömling – der Freistaat Bayern als gesetzlich Unterhaltungspflichtiger die Maßnahme umsetzen könnte.

7. Maßnahme Nr. 13 „Michelsmühle“

- J. Pfeifer: Bestehende alte „Fischtrappe“ auch nach Meinung des Fachberaters für Fischerei nicht funktionsfähig. Die Wasserzuführung ist „verstopft“. Eine Klärung der wasserrechtlichen Situation ist notwendig.

Abschließende Diskussion

1. Herr Farka (Kreisgruppe-LBV):

- Frage ob ein durchgehender Gehölzsaum an den Gewässern geplant ist.
H. Pfeifer verneinte dies. Es seien immer wieder auch besonnte Gewässerabschnitte vorhanden. Es erfolgt i.R. keine Bepflanzung, sondern es wird der natürlichen Sukzession den Vorzug gegeben.
- Frage ob die Herstellung der Durchgängigkeit sich nicht negativ auf die Verbreitung von Neozoen auswirkt.
Herr Dr. Silkenat ging auf diese Frage ein. Im Einzelfall kann dieses Problem relevant werden. Insgesamt überwiegen die Vorteile der Herstellung der Durchgängigkeit.

2. Herr Dr. Steffen Scharrer (Vorsitzender BN-Kreisgruppe Miltenberg)

- Grundsätzliche Kritik, dass nur das Fließgewässerbett im UK berücksichtigt wird. Da Die Komponente Makrophyten mit „mäßig“ eingestuft sind, sind wohl auch Nährstoffe ein Problem.
Antwort J. Pfeifer: Das UK sieht zunächst nur „Hydromorphologische“ Maßnahmen vor. Die Nährstoffproblematik wird bei den „Grundlegenden Maßnahmen“ im Maßnahmenprogramm berücksichtigt (z.B. Phosphatelimination in den Kläranlagen, Einhaltung der gesetzlichen Werte).
Einträge aus landwirtschaftlichen Flächen sind vermutlich bei diesen Gewässern nicht entscheidend. Im Übrigen würden derartige Maßnahmen durch die landwirtschaftlichen Fachbehörden abgedeckt. (Hinweis: Frau Heilmeier vom ALF konnte leider an dem Termin nicht teilnehmen).
(Hinweis: Es besteht mit BW Kontakt zu diesem Thema).
- Kritik: „Die WRRL sieht eine länderübergreifende Abstimmung und Maßnahmenplanung vor, hier hören die Umsetzungskonzepte aber an der Landesgrenze auf!“
Antwort Pfeifer: Die Planung und Umsetzung baulicher Maßnahmen ist hohheitliche Aufgabe. Es erfolgen aber länderübergreifend Gespräche auf Regierungsebene hinsichtlich der Maßnahmenprogramme.
Hinweis H. Scharrer und LBV: Die Verbände wünschen sich eine Teilnahme (mit Vorschlagsrecht) an diesen Gesprächen.

3. H. Berberich (Wasserrecht, LRA MIL), Antwort auf den kritischen Hinweis hinsichtlich der geplanten langen Zeiträume):

Die Mühlen entstanden über einen Jahrhunderte langen Zeitraum. Das Wasserrecht an den Anlagen ist sehr unterschiedlich und rechtlich nicht einfach.

4. H. Müller (UNB, LRA MIL): Mud ist FFH-Gebiet (siehe auch Ziffer 3). Ein Managementplan befindet sich z.Zt. nicht in Aufstellung.

Dauer der Vorstellung und Diskussion ca. 2, 5 Stunden.

Aufstellung der Umsetzungskonzepte
2_F 163 „Untere Mud“ und 2_F162 „Erf“
Vorstellung am 20.09.2016 im Landratsamt Miltenberg
Teilnehmerliste



Name	Institution	Adresse	E-Mail
Herr Henn Alexander	Stadt Miltenberg	xxx	xxx
Frau Elke Burckhardt	Markt Weilbach	xxx	xxx
Herr Gerhard Köhler	Stadt Amorbach	xxx	xxx
Herr Müller	Markt Bürgstadt	xxx	xxx
1. Bgm. Herr Winkler	Gde. Eichenbühl	xxx	xxx
Herr Lothar Eckstein	Gde. Eichenbühl	xxx	xxx
Herr Berberich	LRA Miltenberg, Wasserrecht	xxx	xxx
Herr Ulrich Müller	LRA Miltenberg, UNB	xxx	xxx
Frau Laura Naudascher	LRA Miltenberg, UNB	xxx	xxx
	Fachberatung für Fischeri	xxx	xxx
Dr. Steffen Scharrer (Vorsitzender)	BN Kreisgruppe Miltenberg	xxx	info@bn-miltenberg.de
1. BGM Thomas Grün	Markt Stimpfstadt	xxx	xxx
Wolfram Silkenant	Fischereilich. Bezirk Unterfalk	x	w.silkenant@bezirk-unterfalk.de
Entschuldigt: Frau Heilmeier	ALF		
Entschuldigt: Herr Köhler	Bay. Bauernverband		
Herr Benz	WWA Aschaffenburg		
Herr Hauptflußmeister Wirth	WWA Aschaffenburg		
Thomas Staab	LBV Regionalgeschäftsstelle		t-staab@lbv.de
Günter Forken	LBV Kreisgruppe Miltenberg		
Stefan Pader	LRA MIL		
MICHAEL KEILBACH	LRA MIL		

Aufgestellt: WWA Aschaffenburg

Joachim Pfeifer

20.09.2016



WWA Aschaffenburg - Postfach 11 02 63 - 63718 Aschaffenburg

Landratsamt Miltenberg
Postfach 15 60
63885 Miltenberg

Ihre Nachricht	Unser Zeichen	Bearbeitung	Datum
	B2-4437.6-MIL-20660/2016	+49 6021 393-450 Joachim Pfeifer	12.10.2016 11.10.2016

Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie
Umsetzungskonzepte Mud und Erf
Herstellung der Durchgängigkeit an Stauanlagen, Information der Betreiber

Sehr geehrte Damen und Herren,

das WWA hat im Zuge der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie für die Mud und die Erf sogenannte Umsetzungskonzepte erstellt.

Die UK enthalten in der Regel Maßnahmen zur Erreichung des „Guten Zustandes“ in den Fließgewässern. Die aufgezeigten Maßnahmen an der Mud und der Erf beziehen sich überwiegend auf die Herstellung der Durchgängigkeit für Fische und andere Fließgewässertiere an Querbauwerken wie Sohlrampen und Wehranlagen.

An mehreren Stauanlagen ist keine Durchgängigkeit gegeben. An einigen Anlagen wird das Recht nicht mehr genutzt.

Die UK wurden am 20.09.2016 bei einer Veranstaltung im LRA u. a. den Kommunen, Verbänden und Fachbehörden vorgestellt.



Im Zuge der durzuführenden Beteiligung der Öffentlichkeit und der Betroffenen („Stakeholder“) sollen auch die Betreiber oder Inhaber von Rechten an Kraftwerks- und Stauanlagen über die rechtliche Situation und die notwendigen Maßnahmen informiert werden. Diese Gruppe von Beteiligten wurde vom WWA bisher nicht angesprochen. Aus der Sicht des WWA sollte dies über das Landratsamt/Wasserrecht erfolgen.

Wir können uns dies in Form eines Anschreibens vorstellen, in dem auf die erforderliche Maßnahme im Umsetzungskonzept, auf die jeweilige rechtliche Zuständigkeit und auf die aktuelle Situation an der Stauanlage bzw. dem Triebwerk abgestellt wird. Ein Angebot zu einem Gespräch und der Wunsch nach einer Rückantwort sollten ebenfalls enthalten sein.

Im Folgenden (Anhang) haben wir die jeweiligen Anlagen nach unserem Kenntnisstand aufgelistet und einige Bemerkungen angefügt.

Wir bitten um Prüfung dieser Vorgehensweise und eventueller Rücksprache.

Mit freundlichen Grüßen

Benz

2. zum Akt bei B2

Anhang:

A) Mud bis Einmündung Gabelbach

1. Leusersmühle (Talmühle/Walter) und Bergmühle (Faust)

- Umgehungsbach durch Bezirk Unterfranken beim Bau des HWS-Miltenberg-West hergestellt (z.Zt. Optimierung im Auslaufbereich noch erforderlich)
- Z.Zt. Klärung des Entschädigungsanspruches.
- Klärung erforderlich, ob überhaupt Anspruch auf Entschädigung besteht!

2. Kessler-Wehr, Amorbach (EG-Kessler, H. Popien)

Aus S. des LRA MIL: Unser Zeichen: 43 - 643 – 01 vom 19.01.2004

Vollzug der Wasser- und Bodenschutzgesetze ;

Antrag des Herrn Popien, Amorbach (für Erbgemeinschaft Kessler) , auf einen Zuschuss zum Ausbau der Kleinwasserkraftanlage Kessler in Amorbach:

„..... die Stau- und Triebwerksanlage Gebr. Kessler, Eigentümer Erbgemeinschaft Kessler, ist im Wasserbuch eingetragen . Mit Bescheid vom 08.01.1925 i.d.F. des Änderungsbescheides vom 21.03.1962 wurde der Firma Gebr. Kessler, Tuchfabrik in Amorbach , deren Rechtsnachfolger Herr Popien ist , eine Erlaubnis nach Art . 51 Abs . 1 Ziffer 1 WG 1907 zum Aufstauen der Mud auf Höhenmarke +10.0, Ableiten und Wiedereinleiten des Triebwassers bis zu 1,45 m³/s, zugehörige Fallhöhe 2 m, mittlere Leistung 30,5 PS, zwei Francis-Turbinen, erteilt.

Während die Nutzung vor dem Einbau der Turbinen (Wassermenge etwa 1,4 m³/s, 1,82 m Gefälle) unwiderruflich ist, wurde die Mehrnutzung (Wassermenge 1,45 m³/s - 1,40 m³/s = rd>,05 m³/s, Gefälle 2,00 m - 1,82 m = 0,18 m) widerruflich erteilt.

Zweck der Benutzung ist die Stromversorgung für den eigenen Betrieb.

Eine Fischaufstiegshilfe ist jedoch im Bereich der Wehranlage nicht vorhanden. Die Durchgängigkeit des Gewässers II. Ordnung Mud ist daher im Bereich der Wehranlage nicht gewährleistet. Der Einbau einer Fischaufstiegshilfe wäre unserer Ansicht nach bei einer Sanierung mit gleichzeitiger Förderung der Wehranlage zu verlangen.....

- Das Triebwerk wurde 1998 überholt und gefördert (Regierung)
- 2004 wurde eine Sanierung der Wehranlage beantragt (Bewilligungsbescheid (Förderung) der RegvUfr vom 18.06.2004). In diesem Bescheid war ein Vorbehalt enthalten (Förderung nur wenn eine Vereinbarung mit LRA und WWA hinsichtlich der Herstellung der Durchgängigkeit erfolgt), s. a. o. a. Schreiben des LRA Mil.
- Eine Vereinbarung wurde nicht abgeschlossen. Inwieweit eine Förderung erfolgte, ist am WWA nicht bekannt.

Hinweis: Nach Auskunft TGA/WWA ist das Kraftwerk in Betrieb. Die im Jahre 2004 angestrebte Sanierung (Zulauf/Rechen) erfolgte offensichtlich nicht.

- Ziel: Verbesserung des HWS, Herstellung der Durchgängigkeit.
- Mögliche Maßnahme: Anlegen einer Hochwasserentlastung/Flutmulde rechtsseitig mit integriertem Umgehungsbach.

3. Schwarzes Wehr, Amorbach

Wehr für Ausleitung – über „Eichbächlein“- zur ehemaligen Schloßmühle, zur Speisung der Schloßparkseen und von Fischteichen.

- Kein Bescheid vorhanden.
- Keine WK-Nutzung.
- Evtl. rechtlich ein Sonderfall, da i. W. nur kulturhistorischer Nutzen.
- **Klärung erforderlich, wer evtl. Unternehmensträger für die Herstellung der Durchgängigkeit wäre.**

4. Pulvermühle

- Bescheid des LRA Mil vom 23.09.1926 (nicht im KW-Akt)
(1,1 m³/s unwiderruflich, + 0,6 m³/s widerruflich)
- Aktuell scheinbar keine Nutzung
- Wehr in schlechtem Unterhaltungszustand
- Restwasserzustrom über Undichtigkeiten
- Keine Durchgängigkeit gegeben.
- **Klärung erforderlich, ob sich die WKA dauerhaft außer Betrieb befindet (§§ 20 & 34, Abs. 2 WHG, bzw. Art 16, Abs 5 BayWG)**

5. Walkmühle (Kobold)

- Kein Bescheid vorhanden
- Seit mehreren Jahren außer Betrieb
- Wehr in schlechtem Unterhaltungszustand
- Keine Durchgängigkeit gegeben.
- **Klärung erforderlich, ob sich die WKA dauerhaft außer Betrieb befindet (§§ 20 & 34, Abs. 2 WHG, bzw. Art 16, Abs 5 BayWG)**

B) Erf bis Landesgrenze

1. Ehemalige „Wolzmühle“/ Getreidemühle in Eichenbühl

- Altrecht. Kein Bescheid und Unterhaltungsregelung vorhanden.
- Übergang des Altrechtes an Gemeinde Eichenbühl (Vertrag vom 14.01.1998).
- Anlage seit 1961 außer Betrieb.
- Keine Durchgängigkeit gegeben.
- **Klärung erforderlich, ob sich die WKA dauerhaft außer Betrieb befindet (§§ 20 & 34, Abs. 2 WHG, bzw. Art 16, Abs 5 BayWG)**

2. Ottenmühle (Vollhardt)

- Verlängerte WaRe-Erlaubnis bis 31.12.2016.
- Keine Durchgängigkeit gegeben.
- In Planung.

3. Michelsmühle

- Kein Bescheid vorhanden.
- Offensichtlich keine Nutzung mehr.
- Keine Durchgängigkeit gegeben.
- **Klärung erforderlich, ob sich die WKA dauerhaft außer Betrieb befindet (§§ 20 & 34, Abs. 2 WHG, bzw. Art 16, Abs 5 BayWG)**

4. Gaimühle

- Vorhandene Fischaufstiegsanlage (FAA) nicht funktionsfähig.
 - WaRe Bewilligung wurde 1999 mit Bescheid bis 31.12.2028 verlängert, obwohl die vorhandene FAA nicht funktionsfähig ist.
-

Hintergrundinformationen:

WHG

§ 6 Allgemeine Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung

(1) Die Gewässer sind nachhaltig zu bewirtschaften, insbesondere mit dem Ziel, 1. ihre Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten und zu verbessern, insbesondere durch Schutz vor nachteiligen Veränderungen von Gewässereigenschaften,

§ 20 Alte Rechte und alte Befugnisse

(1) ¹Soweit die Länder nichts anderes bestimmen, ist keine Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich für Gewässerbenutzungen auf Grund

- 1.von Rechten, die nach den Landeswassergesetzen erteilt oder durch sie aufrechterhalten worden sind,
- 2.von Bewilligungen nach § 1 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung über Vereinfachungen im Wasser- und Wasserverbandsrecht vom 10. Februar 1945 (RGBl. I S. 29),
- 3.einer nach der [Gewerbeordnung](#) erteilten Anlagegenehmigung,
- 4.von Zulassungen, die in einem förmlichen Verfahren nach den Landeswassergesetzen erteilt und die den in den Nummern 1 bis 3 genannten Zulassungen gleichgestellt worden sind sowie
- 5.gesetzlich geregelter Planfeststellungsverfahren oder hoheitlicher Widmungsakte für Anlagen des öffentlichen Verkehrs.

²Satz 1 gilt nur, wenn zur Ausübung der Benutzung am 12. August 1957, in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet am 1. Juli 1990 oder zu einem anderen von den Ländern bestimmten Zeitpunkt rechtmäßige Anlagen vorhanden waren.

(2) ¹Die in Absatz 1 aufgeführten Rechte und Befugnisse (alte Rechte und alte Befugnisse) können gegen Entschädigung widerrufen werden, soweit von der Fortsetzung der Gewässerbenutzung eine erhebliche Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten ist. ²Sie können ohne Entschädigung widerrufen werden, soweit dies nicht schon nach dem vor dem 1. März 2010 geltenden Recht zulässig war, wenn

- 1.die Benutzung drei Jahre ununterbrochen nicht ausgeübt worden ist;
- 2.die Benutzung im bisher zulässigen Umfang für den Benutzer nicht mehr erforderlich ist; dies gilt insbesondere, wenn der zulässige Umfang drei Jahre lang erheblich unterschritten wurde;
- 3.der Zweck der Benutzung so geändert worden ist, dass er mit der festgelegten Zweckbestimmung nicht mehr übereinstimmt;

- 4. der Benutzer trotz einer mit der Androhung des Widerrufs verbundenen Warnung die Benutzung über den Rahmen des alten Rechts oder der alten Befugnis hinaus erheblich ausgedehnt oder Bedingungen oder Auflagen nicht erfüllt hat.

³Für die Zulässigkeit nachträglicher Anforderungen und Maßnahmen ohne Entschädigung gilt § 13 Absatz 2 entsprechend.

§ 27 Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer

(1) Oberirdische Gewässer sind, soweit sie nicht nach § 28 als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, so zu bewirtschaften, dass

1. eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird und
2. ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden.

(2) Oberirdische Gewässer, die nach § 28 als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, sind so zu bewirtschaften, dass

1. eine Verschlechterung ihres ökologischen Potenzials und ihres chemischen Zustands vermieden wird und
2. ein gutes ökologisches Potenzial und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden.

§ 29 Fristen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele

(1) Ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand der oberirdischen Gewässer sowie ein gutes ökologisches Potenzial und ein guter chemischer Zustand der künstlichen und erheblich veränderten Gewässer sind bis zum 22. Dezember 2015 zu erreichen.

(2) Die zuständige Behörde kann die Frist nach Absatz 1 verlängern, wenn sich der Gewässerzustand nicht weiter verschlechtert und

1. die notwendigen Verbesserungen des Gewässerzustands auf Grund der natürlichen Gegebenheiten nicht fristgerecht erreicht werden können,
 2. die vorgesehenen Maßnahmen nur schrittweise in einem längeren Zeitraum technisch durchführbar sind oder
 3. die Einhaltung der Frist mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden wäre.
- Fristverlängerungen nach Satz 1 dürfen die Verwirklichung der in den §§ 27, 44 und 47 Absatz 1 festgelegten Bewirtschaftungsziele in anderen Gewässern derselben Flussgebietseinheit nicht dauerhaft ausschließen oder gefährden.

(3) Fristverlängerungen nach Absatz 2 Satz 1 sind höchstens zweimal für einen Zeitraum von jeweils sechs Jahren zulässig. Lassen sich die Bewirtschaftungsziele auf Grund der natürlichen Gegebenheiten nicht innerhalb der Fristverlängerungen nach Satz 1 erreichen, sind weitere Verlängerungen möglich.

(4) Die Fristen nach den Absätzen 1 bis 3 gelten auch für Gewässer in Schutzgebieten im Sinne des Artikels 6 in Verbindung mit Anhang IV der [Richtlinie 2000/60/EG](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1), die zuletzt durch die [Richtlinie 2008/105/EG](#) (ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 84) geändert worden ist, in ihrer jeweils geltenden Fassung, sofern die Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union, nach denen die Schutzgebiete ausgewiesen worden sind, keine anderweitigen Bestimmungen enthalten.

§ 33 Mindestwasserführung

Das Aufstauen eines oberirdischen Gewässers oder das Entnehmen oder Ableiten von Wasser aus einem oberirdischen Gewässer ist nur zulässig, wenn die Abflussmenge erhalten bleibt, die für das Gewässer und andere hiermit verbundene Gewässer erforderlich ist, um den Zielen des § 6 Absatz 1 und der §§ 27 bis 31 zu entsprechen (Mindestwasserführung).

§ 34 Durchgängigkeit oberirdischer Gewässer

(1) Die Errichtung, die wesentliche Änderung und der Betrieb von Stauanlagen dürfen nur zugelassen werden, wenn durch geeignete Einrichtungen und Betriebsweisen die Durchgängigkeit des Gewässers erhalten oder wiederhergestellt wird, soweit dies erforderlich ist, um die Bewirtschaftungsziele nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 zu erreichen.

(2) Entsprechen vorhandene Stauanlagen nicht den Anforderungen nach Absatz 1, so hat die zuständige Behörde die Anordnungen zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit zu treffen, die erforderlich sind, um die Bewirtschaftungsziele nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 zu erreichen.

(3) Die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes führt bei Stauanlagen an Bundeswasserstraßen, die von ihr errichtet oder betrieben werden, die nach den Absätzen 1 und 2 erforderlichen Maßnahmen im Rahmen ihrer Aufgaben nach dem Bundeswasserstraßengesetz hoheitlich durch.

§ 35 Wasserkraftnutzung

(1) Die Nutzung von Wasserkraft darf nur zugelassen werden, wenn auch geeignete Maßnahmen zum Schutz der Fischpopulation ergriffen werden.

(2) Entsprechen vorhandene Wasserkraftnutzungen nicht den Anforderungen nach Absatz 1, so sind die erforderlichen Maßnahmen innerhalb angemessener Fristen durchzuführen.

(3) Die zuständige Behörde prüft, ob an Staustufen und sonstigen Querverbauungen, die am 1. März 2010 bestehen und deren Rückbau zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 auch langfristig nicht vorgesehen ist, eine Wasserkraftnutzung nach den Standortgegebenheiten möglich ist. Das Ergebnis der Prüfung wird der Öffentlichkeit in geeigneter Weise zugänglich gemacht.

BayWG (01.03.2010)

Art. 16 Vorkehrungen bei Erlöschen einer Erlaubnis oder Bewilligung, eines alten Rechts oder einer alten Befugnis

(1) Ist eine Erlaubnis oder Bewilligung ganz oder teilweise erloschen, so können die Inhaber der bisherigen Zulassung aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit verpflichtet werden,

1. die Anlagen für die Benutzung des Gewässers ganz oder teilweise

a) bestehen zu lassen,

b) auf ihre Kosten zu beseitigen und den früheren Zustand wieder herzustellen,

2. auf ihre Kosten andere Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, nachteilige Folgen des Erlöschens der Erlaubnis oder Bewilligung zu verhüten.

(2) Im Fall des Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a ist derjenige, in dessen Interesse der Fortbestand der Anlage liegt, verpflichtet, für die künftige Unterhaltung und, soweit erforderlich, für den Betrieb der Anlage zu sorgen.

(3) ¹Kann die Verpflichtung nach Abs. 1 oder 2 wegen Mittellosigkeit nicht erfüllt werden, so haben die in Art. [24](#) bezeichneten Körperschaften nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit einzutreten. ²Diejenigen, die von der Erfüllung der Verpflichtung einen Vorteil haben, können zu den Kosten herangezogen werden. ³Art. [25](#) Abs. [3](#) und Art. [26](#) gelten entsprechend.

(4) Ist ein altes Recht oder eine alte Befugnis ganz oder teilweise erloschen, so gelten Abs. 1 bis 3 sinngemäß.

(5) Bei Wasserkraftanlagen, die mehr als drei Jahre nicht betrieben worden sind, kann eine Wiederaufnahme des Betriebs nur dann erfolgen, wenn sie den Anforderungen der §§ [33](#) bis [35](#) WHG entsprechen.
